

3. Heft des 3. Theils
des 1. Bandes
des 1. Theils
des 1. Bandes
des 1. Theils
des 1. Bandes



Be. 383.

U i b e r
die
B u c h e r g e s e z e d e r R ö m e r

von
J o h a n n K o f l e r .

Herausgegeben bey Gelegenheit seiner öffentlichen, zu Erlangung der Doctorwürde gehaltenen Vertheidigung.



W i e n , 1 7 8 9 .

1789

1789

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1789

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

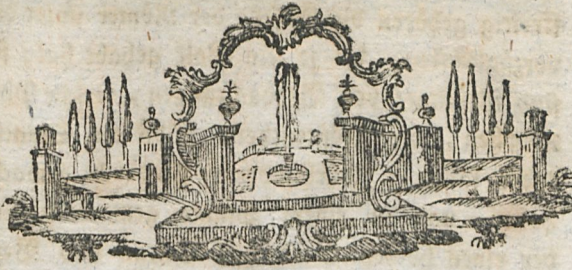


1789

Q

eine
ma
daß
Die
che
niff
In
glei
ner
schä
Aug
ten





Wucher und Wuchergesetze sind nun ein Gegenstand, den Zeitumstände, und eine merkwürdige Preisfrage doppelt wichtig gemacht haben. Ich bin nicht in dem Standorte, daß ich eine Entscheidung darüber wagen könnte; Dieses wird das Geschäft derjenigen seyn, welche Gelegenheit hatten, sich individuellere Kenntnisse von der Lage des Staats zu verschaffen. Indessen glaube ich, daß auch diese nicht so gleich in sich selbst zurück gehen werden; in einer Sache, die alle Zeiten, alle Nationen beschäftigt hat, werden sie wahrscheinlich ihren Augenmerk auch auf die Gesetze anderer Staaten richten, werden untersuchen, wie diese dem

U

Wibel

Uebel Einhalt zu thun bemühet waren. Un-
streitig gehören die Geseze der Römer unter die
vorzüglichsten, die je ein Volk gehabt hat; sie
sind Resultate von Beobachtungen, welche Phi-
losophen, die größtentheils selbst am Staats-
ruder saßen, Jahrhunderte hindurch gemacht
haben, und in einem Staate gemacht haben,
der einen hohen Grad von Cultur und Ver-
feinerung erreicht hat. Die berühmtesten Mo-
narchen der Folgezeit haben die römische Theo-
cratie zu ihrer Führerin gewählt, haben ihre
Geseze zum Muster genommen; und die Mon-
tesquieu's und andere große Politiker haben
bey ihren Betrachtungen hauptsächlich auf sie ihre
Blicke geheftet. In dieser Rücksicht, dachte ich,
würde es nicht ganz verlorne Mühe seyn, wenn
ich es in einen kurzen Zusammenhang brächte,
was sie über einen Gegenstand vorschrieben,
der nun so wichtig geworden ist.

S. 1.

So lange die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter dauerte, hatten alle zu allen Sachen ein gleiches Recht: jeder nahm, was ihm zu Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig war. Allein als jene Gemeinschaft aufhörte, als das Eigenthum eingeführt ward, entstanden in Rücksicht der Güter neue Rechte, die nicht mehr allen gleich, sondern einigen ausschliessend zukamen. Was sich schon jemand zugeeignet hatte, konnte ihm nun ausser dem dringendsten Nothfalle nicht mehr genommen werden; wer es zu haben wünschte, mußte es durch einen Vertrag zu erhalten suchen. Die Fälle, in denen der Besitzer das Seinige umsonst weggab, konnten nur selten seyn, vielmehr war es natürlich, daß man ihm etwas anderes dafür anbieten, oder wenigstens eine Sache von gleicher Güte und gleichem Umfange nach einiger Zeit wieder zurück zu geben versprechen mußte. Man sieht wohl, daß dieses letztere nur bey gleichgeltenden Sachen, bey Sachen, die nach Gewicht, Zahl, Maß gegeben werden, Statt finden konnte, und auch bey diesen

U 2

sen

sen wird der Vertrag nicht vor sich gegangen seyn, wenn der Besitzer selbst ein Bedürfniß hatte, das er für seine Sache zu erhalten wünschte. Meistens mußte also das erste geschehen. Allein auch hier mußten sich bald mancherley Hindernisse äußern, Hindernisse in Ansehung des wechselseitigen Bedürfnisses selbst, in Ansehung der Ausgleichung und Uebertragung der Waaren a) diese Schwierigkeiten machten, daß man sich um ein Mittel umsah, wodurch sie vermieden würden, daß man etwas aufsuchte, was die Stelle aller Waaren vertreten sollte; und dieses allgemeine Vorstellungszeichen ist es, was wir Geld nennen.

§. 2.

Nun hatte man nicht mehr nöthig, Waare für Waare anzubieten, man gab Geld für Waare: Kauf und Verkauf traten an die Stelle des Tausches. Dadurch hörte aber jene andere Art von Verträgen nicht auf; vielmehr bekam sie jetzt nach eingeführtem Gelde bald eine neue, ungleich weitere Ausdehnung. Da jetzt Geld das gemeinnöthigste Bedürfniß war, weil es alle Bedürfnisse vorstellte, und doch viele Mangel, andere hingegen Ueberfluß daran hatten, suchten solches die ersteren von den letzteren bald

a) S. Grundsätze der Polizei Handl. und Finanz von Sonnenfels 2 Th. S. 5.

bald häufig dadurch zu erhalten, daß sie ihnen eine gleiche Summe nach einiger Zeit wieder zurück zu zahlen versprochen; und so geschah es, daß nun Geld der vorzüglichste Gegenstand jener Verträge, der sogenannten Darlehen wurde.

§. 3.

Es fließt zwar aus der Natur eines Darlehens nicht, daß für den überlassenen Gebrauch der Sache oder des Geldes etwas gegeben werde b); aber es fließt auch eben so wenig daraus, daß man umsonst leihen müsse. Wenn sich nicht läugnen läßt, daß der Darleiher leicht einen Schaden leiden kann, daß er mit demjenigen, was er nun auf einige Zeit weggibt, sich indessen einen Nutzen hätte verschaffen können, warum sollte er den allenfälligen Schaden nicht in Anschlag bringen, nicht für den ihm entgehenden Nutzen etwas verlangen können, warum nicht Zinsen, Interesse, wie es eigentlich heißt, zu begehren befugt seyn c)?

Recht

b) Senec. de benef. 7. 10.

c) Es wäre nie nöthig gewesen, auf die Einwendungen der Theologen zu antworten. Wenn einmal ein Satz nach Vernunftgründen gewiß ist, so ist es dann ihre Pflicht die Übereinstimmung der Schrift mit der Vernunft zu zeigen.

Recht und Billigkeit sprechen für diesen Vertrag: „ich leihe dir, aber wenn mir selbst ein Schaden dadurch erwachsen, ein Nutzen entgegen soll, so wirst du meinen Nachtheil nicht verlangen, sondern mir den Ersatz dafür leisten,“ Worin löge der Grund, daß dem Gläubiger seine Dienstleistung nachtheilig seyn soll? — Mit eben dem Rechte, mit welchem er sein Eigenthum zur Verhütung des Schadens, zur Erwerbung des Gewinns verwendet hätte, mit eben diesem Rechte muß er auch von demjenigen, zu dessen Nutzen es nicht geschehen ist, seine Schadloshaltung verlangen können. Allein eben dieses, daß er einen Schaden gelitten, einen Gewinn entbehret habe, dieses zu beweisen ist so schwer d), daß er nicht selten aus Mangel des Beweises keinen Ersatz erhalten würde. Sollte er sich wider diesen Nachtheil nicht sichern können? sollte er nicht berechtiget seyn, den allenfälligen Schaden oder Gewinn nach den Umständen zu schätzen, und sich etwas gewisses zu bedine

zeigen. Concilien, Väter, Päpste können wohl ohnehin nirgend weniger beweisen, als in einer Sache, die offenbar auf die Kirche keinen Bezug hat.

d) Vergl. GERARD NOODT de foen. & usur. l. 2. c. 6.

bedingen e) ? Ein solcher Vertrag kann um so weniger gemißbilliget werden, da er selbst dem Entlehner nicht nachtheilig ist, der sich dadurch von der Gefahr eines vielleicht sehr großen Erfasses loskauft. Nur kommt es darauf an, daß dabey die Gränzen der Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden. Denn in so fern mir weder ein Schaden erwachsen, noch ein Nutzen entgehen kann, ist die Überlassung der Sorte eine Pflicht des unschädlichen Gebrauchs, die keine Schätzung zuläßt f). Jede Forderung, die darüber hinausgeht, ist also unerlaubt, ist Wucher. g)

§. 4.

e) SALMAS. de usur. p. 176. 177. VOET, comment. ad pand. l. 22. tit. 1. §. 4.

f) S. Erkl. der Lehrs über das N. R. des Freyh. von Martini S. 81. 133.

g) Wucher hieß einst überhaupt, was für den überlassenen Gebrauch der Sorte gegeben wurde. Allein als die Cleriksen immer in Einem forttrieb: jeder auch dergeringste Wucher sey unerlaubt, suchte man unter andern Rahmen ein Recht zu retten, das zu Belebung der Industrie so nothwendig ist. Das gewöhnlichste war: daß sich der Gläubiger mit der geliehenen Summe auf ein Gut des Entlehners oder auf die persönliche Erwerbung desselben so lang einen jährlichen Zins kaufte, bis durch
Wiss

Und ist es auch dann noch, wenn wirklich der Gewinn des Entlehners jenen Betrag noch so sehr überstiege. Was sich jemand erwirbt, ist sein Eigenthum, wovon ich, wenn es mit meiner Sache geschehen ist, nur aus dem Grunde etwas verlangen kann, daß sonst das Meinige gekränkt würde, aus dem Grunde also, daß sonst mir ein Schaden erwachsen, ein Nutzen entgehen würde. In so fern dieser Grund nicht eintritt, würde meine Forderung Eingriff in das Seinige des Erwerbers seyn. Noch minder können andere Vortheile, wenn sie gleich jeden augenblicklichen Gewinn übersteigen, in Betrachtung kommen. Woher wäre das Recht, einem Unglücklichen, weil er unglücklich ist, mehr als einem anderen abzufordern? — Die Noth macht nur die Pflicht zu helfen stärker. Von einem Nothgedrungenen mehr nehmen, würde den Zwang der Umstände mißbrauchen, aus dem Unglücke
des

Wiederbezahlung der Schuld die Einlösung geschehen würde, oder daß er sich für den Nutzen, der ihm durch die Abwesenheit der Sorte entging und für den Schaden, den er leiden konnte (pro eo, quod interest) eine jährliche Vergütung ausb. d. g. Daher die Worte: Zinsen, Interesse; und Wucher bezeichnete nun nicht mehr eine jede, sondern nur eine übermäßige Forderung des Gläubigers. Rieg. Jurispr. Eccles. P. IV. §. 502. 505.

des andern Gewinn ziehen heißen. Es ist freylich eine unschätzbare Wohlthat, wenn mir jemand in meiner Verlegenheit bey springt, vielleicht meinen bedrohten Credit, meine Ehre, mein Glück, meinen Stand rettet; aber sie kann nicht in Anschlag gebracht werden, wenn man nicht allgemeine Menschenpflicht verkaufen will. Nie also können die Zinsen jenes Verhältniß übersteigen, und selbst bey diesem muß immer zugleich auf die Erwerbung des Entlehners gesehen werden, damit sie nicht vielleicht seinem Unterhalte zu nahe treten. Denn das Recht den Schabenersatz und aufhörenden Gewinn zu fordern, fließt aus dem Rechte des Eigenthums, und dieses kann nie dem Erhaltungsrechte entgegen seyn, indem die ganze Einführung des Eigenthums sich nur auf eben dieses Recht gründet. h).

S. 5.

h) Ich erkläre also nicht überhaupt, rechtmäßige Zinsen als diejenigen, bey welchen dem Entlehner der Unterhalt nicht entzogen wird; ich erkläre sie als das eigentliche Interesse des Darlehers, in so fern der Unterhalt des Entlehners durch die Forderung desselben nicht gekränkt wird. Und dieser Erklärung, glaube ich, wird man die Einwendung nicht machen können, daß sie nur auf despotische Staaten passe, wo es das größte Glück ist, ein Sklave zu seyn. Wenn man das Interesse nach seinem wahren Begriffe nimmt; wogon ich nothwendig

B. weis

§. 5.

Allein der Reiz, in kurzer Zeit ohne Mühe, ohne viele Gefahr sich zu bereichern, in kurzer Zeit mächtig und groß zu werden, war viel zu anlockend, als daß man inner diesen Schranken geblieben wäre. Die Geldbesitzer, welche sahen, daß der Armere ihrer Hülfe nicht entbehren könne, daß es nur bey ihnen stehe, ihm Gesetze vorzuschreiben, spannten ihre Forderungen immer höher, spannten sie oft auf einen Grad,

der

weiter unten reden werde) so ist es nicht schwer einzusehen, daß dem Entlehner im Allgemeinen nicht bloß der Unterhalt, sondern auch ein Mühe belohnender Gewinn bleiben wird. Wenn sich vielleicht dieses in einem oder dem anderen Falle mit der Entschädigung des Darleihers nicht vereinigen liesse, so würde zwar dessen ungeachtet der Unterhalt des Entlehners nie angegriffen werden können; aber soll es wohl Unterdrückung seyn, wenn er keinen Gewinn behält? ... Ich sehe wenigstens keinen Grund, warum vielmehr jener verliere als dieser nicht gewinnen soll. Man schließt doch immer vom Brodpreise auf Zinsen! nun also: wer wird wohl bloß darum, weil sonst dem Tagelöhner kein Gewinn bey seiner Arbeit bliebe, den Verkäufer mit eigenem Schaden zu verkaufen zwingen?

der über alle Gränzen hinausging. Bald zeigten sich aber die unglücklichen Folgen, die daraus nothwendig entstehen mußten. Feldbau und Aemsigkeit erlagen unter dem eisernen Drucke dieser Wucherer. Alles fernere Aufstreben des Fleißes war erschweret oder vielmehr unmöglich gemacht. Denn wer hätte sich wohl zu einer neuen Unternehmung, zur Vervollkommnung irgend eines Zweigs der Beschäftigung entschließen sollen, wenn er sah, daß die Zinsen mehr betrügen, als er vielleicht bey dem glücklichsten Erfolge gewinnen könnte? — Der Selbstbemittelte war ohnehin weit entfernt daran zu denken; wer immer eine Beschäftigung trieb, gab sie vielmehr auf, sobald er einiges Vermögen bensammeln hatte, und eilte an den reizendern gewinnträgigeren Zustande der Geldausleiher Antheil zu nehmen. So verloren Feldbau und Aemsigkeit gerade die nützlichsten Hände, und blieben, nur der ärmsten Klasse des Volks überlassen, welche, der nöthigen Vorauslage entblößet, unfähig durch eigene Kräfte etwas zu unternehmen, ganz den willkürlichen Forderungen des Wuchers preis gegeben war. Diese allein arbeitete nun, aber nicht für sich, indem die ungeheuren Hinwegzahlungen den ganzen Gewinn verschlangen. Nur mühsam erkargten die Unglücklichen vielleicht noch so viel, daß sie ein elendes Leben fristen konnten, und nur zu oft sahen sie bey aller Anstrengung, bey aller Verdopplung ihrer Kräfte kein anderes Ende vor sich, als in ihrem Schweisse zu verderben; während daß der wuchernde Müßiggänger im Überflusse

se schwamm, und mit aller Härte auf seine Befriedigung drang. Aber nicht selten bemächtigte sich endlich der Unterdrückten Wuth und Verzweiflung, die dann in Trennungen, Tumulte, Empörungen ausbrach, die sie entschlossen machte, alles zu wagen, weil dieses alles nichts war.

§. 6.

Diese gefährlichen Folgen haben sich in der römischen Republik, nur zu oft, und zwar schon in den ersten Zeiten derselben gezeigt i) Mit der Habsucht hatten sich damahls noch Staatsabsichten vereiniget, den Reicher auf das höchste zu treiben. Die Patricier waren nach der Vertreibung des Königs einzig darauf bedacht, allmählich eine Aristokratie zu gründen, k) und da der gemeine Mann größtentheils arm, das Geld in ihren Händen war, suchten sie ihn zu Erreichung ihrer Absicht durch unmäßige Zinsen zu unterdrücken. Wer nicht zahlen konnte, mußte in Kerker und Banden unter tausend Mißhandlungen schmachten. Das siegende Volk, welches von außen mit so glücklichem Erfolge seine Freyheit be-

i) *Vetus urbi foenebre malum, & seditionum, discordiarumque creberrima causa.* TACIT annal. l. 6. c. 16.

k) S. die Rede des Appian bey DION. HALIC. l. 6. p. 386.

behauptete, beugte seinen Nacken nicht lange unter dieses häusliche Joch l); es gerieth in Gährung, welche bald so weit ging, daß die ordentliche Gewalt der Consule nichts mehr vermochte. Rom war seinem Untergange nahe: die Volscier, Aequer, Sabiner drohten mit ihren Heeren, und das Volk weigerte sich in das Feld zu ziehen. Der bürgerfreundliche Dictator Valerius stellte zwar die Ruhe wieder her, allein als er seine Würde ablegte, weil er wegen der Widersetzlichkeit des Senats seinem Volke die versprochene Abhilfe nicht leisten konnte, wuchs die Empörung unter demselben von neuem so sehr, daß es zu den Waffen griff, und aus der Stadt zog m). Mit Mühe beredete es endlich Agrippa wieder zurück zu kehren: „Alle, die außer Stande wären, zu zahlen, sollten von ihrer Verbindlichkeit frey seyn: die in den Händen ihrer Gläubiger sich befänden, frey gestellet werden: alle Sprüche, wodurch jemand seinem Gläubiger zuerkannt worden, ungültig seyn, n).“ In Aufsehung der künftigen Verträge aber ward festa

l) Fremebant, se foris pro libertate & imperio dimicantes domi a civibus captos & oppressos esse, tutioremque in bello, quam in pace, inter hostes quam inter cives libertatem plebis esse. Liv. l. 2. c. 23.

m) LIV. 27-31.

n) DION. HALIC. l. 6. p. 390.

gesehen: „ Was das Volk, und der Senat gemeinschaftlich darüber bestimmen würden, sollte als Gesetz beobachtet werden, o). Allein eben bey dieser Gelegenheit wurde zugleich der Grund gelegt, daß diese Bestimmung bey nahe noch durch ein halbes Jahrhundert unter blieb. Der Senat hatte dem Volke, ehe es zur rückkehrte, noch eigene Beschützer, eigene obrigkeitliche Personen p) verwilligen müssen, welche nun einzig darauf bedacht waren, die Macht der Patricier einzuschränken; so wie hingegen diese alle Kräfte zur Behauptung ihres Ansehens aufbothen. Je mehr sich auf solche Art die Gemüther von einander enttarnen, um so weniger konnte ein gemeinschaftlicher Entschluß zu Stande kommen; und so geschah es, daß man in Rücksicht der Zinsen noch immer besonderen Vergleichungen folgte, bis endlich in den berühmten Gesetzen der 12 Tafeln die Bestimmung geschah, es soll nur 1 von 100 zu nehmen erlaubt seyn q).

o) De futuris vero (contractibus) quidquid a vobis, populo, & senatu de communi sententia statutum fuerit, id pro lege habeatur. *ibid.*

pag. 391.

p) Die sogenannten Zunftmeister, welche so oft die Republik zerrütteten, und vielleicht das meiste zu ihrem Untergange beytrugen.

q) *Primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur. TACIT.*

S. 7.

Dieses war also das erste Gesetz, wodurch die Römer den Zinsen eine gewisse Größe bestimmten. Allein es entsprach den Umständen viel zu wenig, als daß es eine glückliche Wirkung hätte hervorbringen sollen. Rom, das noch nicht einmal anderthalb hundert Jahre sein geprägtes As kannte ¹⁾, war damals vielmehr arm als reich an Gelde. Je geringer die kreislaufende Masse ist, desto größer ist der Werth einer bestimmten Summe, desto größer der Nutzen, den man sich selbst damit verschaffen kann, desto größer der entgehende Gewinn, wenn man sie weggibt; und so hätten die Zinsen nothwendig

6.16. Ein geß B. Montesquieu l 22. c. 22. sagen: Tacitus habe sich getret, in den zwölf Tafeln sey noch nichts über Zinsen bestimmt worden. Allein man sehe JAC. GOTHOF. de leg. 12 tab. l. 3. prob. ad tab. 3; vergl. l. 2. c. 8. de synon. leg. 12. tab. tom. 3 thes. jur. rom. Andere, wie Schoock exerc. Sac. 19. behaupten: der Ausdruck: foenus unciarium bedeute nichts, sondern 12 von 100; diese Meinung wiederlegt aber GRONOV. in Antexeg. prim & secund. de usur. centes. & foen. unciar. Man sehe auch GERARD NOODT l. 2 c. 1. 2. de foen. & usur.

1) NIEUPORT. rit. rom. p. 315.

dig höher seyn sollen s). Da das Gesetz sie so sehr herabsetzte, daß es den Gläubigern kaum einen Ersatz für die Gefahr ließ, der sie sich beim Ausleihen auszusetzen hatten mußte es nöthwendig seine Absicht verfehlen. Wer giebt eine Waare mit eigenem Schaden hin, und wenn das Gesetz es befiehlt, wird es wohl beobachtet werden? „Allzustrenge Gesetze richten in einer guten Sache das größte Uebel an: man mußte jetzt für das Geliehene, und zugleich für die Gefahr in die Strafe der Gesetze zu verfallen, bezahlen, (t und der Wucher stieg höher, als er zuvor war. Schon im manilianischen Tumulte rief ein Schuldner: „der Wucher, die vielfältigen Zinsen hätten ihn zu Grunde gerichtet, (u). Um den Unterdrückten aufzuhelfen, wurde durch ein Plebiszit verordnet: daß sie nicht das ganze Capital auf einmahl, sondern in 3 Jahren nach gleichen Theilen zu zahlen schuldig seyn sollten, und daß sie davon die entrichteten Zin-
 teressen abziehen könnten v). Auf solche Art
 aber

s) §. 3.

t) MONTESQ. 22. 21.

u) *Se militantem, se restituentem everfos penates multiplici jam forte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum foenore esse* LIV. 6. 14.

v) LIV. 6 35.

schen Bürgern, als aber sehr viele unter dem Nahmen lateinischer Bundesgenossen auf ungesheuere Zinsen ausliehen, wurde dieses Gesetz auch auf Latium ausgedehnt a)

§. 8.

Es ist fast unbegreiflich, wie man es verkennen konnte, daß ein solches Verboth notwendig die traurigsten Folgen nach sich ziehen müsse. Zinsen gänzlich untersagen, heißt demjenigen, dem es an Unternehmungsfond, an Mitteln seine Beschäftigung fortzusetzen gebricht, alle Wege dazu verschliessen wollen. Wer wird sein Geld verleihen, wenn der verstattete Gebrauch keinen Preis hat? Das Gesetz kann dem Geldbesitzer zwar verbieten Zinsen zu nehmen, kann Strafen auf die Uibertretung verhängen; aber es kann ihm nicht befehlen, daß er sein Geld weggeben soll. Und von wem läßt sich erwarten, daß er es freywillig thun, daß er es nicht vielmehr liegen lassen wird? — Doch nein; das Gewerbe der Gesellschaft kann nicht liegen; der Mann in Nahrungsorgen und Verlegenheit muß Geld haben, und um dieses zu erhalten, sich den Forderungen desjenigen unterwerfen, von dem er es verlangt. Diese Forderungen werden nun um so härter seyn

16. LIV. l. 7, c. 27. 41. vid. SALMAS. de mod. usur. p. 292.

a) LIV. 35. 7

sehn, je strenger das Verboth ist, weil der Ausleiher darauf rechnet sich schadlos zu halten, im Falle er Strafe erlegen müßte b). Rom fühlte dieses Uebel bald in seiner ganzen Grösse, fühlte den eisernen Druck des Wuchers schwerer und allgemeiner als jemahls. Bald war das ganze Gesetz durch eine entgegengesetzte Gewohnheit verdrungen c). Der Prätor Sempronius Asellio, welcher das Andernken der ehmaligen Strenge erneuern wollte, indem er den Schuldnern erlaubte, nach den Gesetzen zu verfahren, wurde von den aufgebrachtten Gläubigern in einem Aufstande getödtet. d) Unglücklicher Weise war noch überdies die Lage der Umstände selbst dem Wucher günstig. Rom war schon lange nicht mehr das, was

es

b) Die Geschichte aller Zeiten bestätigt dieses gerade wenn man alles verboth, ward das meiste genommen. In England waren unter der Minderjährigkeit E d u a r d s die Interessen gänzlich untersagt, und H u m e berichtet, daß sie eben dazumahl 14 prCto. waren.

c) More foenus receptum fuerat. APPIAN. de bell. civ. l. 1.

d) Permisit eos legibus agere. --- Ibi foeneratores ægre ferentes, renovari mentionem legis veteris, Prætores tollunt e medio. APPIAN. ibid.

es einst gewesen; das männliche ehrwürdige Rom, das sich durch seine strengen Sitten so hoch aufschwang. e) Das überwundene Asien hatte durch Weichlichkeit und Wollust seine Ueberwinder besieget. Die Erbschaft des Attalus, die Zerstörung der reichsten Städte Griechenlands beförderten das Verderbniß. Von Corinth waren mit den Schätzen zugleich die Wollüste der Ueberwundenen nach Rom gebracht worden; die alten frugalen Sitten hatten sich beynabe ganz verloren und ein ausschweifender gränzloser Hang zur Verschwendung war an ihre Stelle getreten. Selbst dem Vermöglicheren reichten kaum seine Einkünfte hin! Alles brauchte, Alles suchte Geld; der Verschwender gab, was man verlangte, und dadurch war auch der arbeitsame Mann gezwungen, gleich viel zu bieten. Was das Uebel noch mehr vergrößerte, war dieses: daß die Schuldner öfter nicht nur von Zinsen, sondern auch sogar von Bezahlung des Capitals ganz oder größtentheils frey gesprochen wurden. Diesen Kunstgriff wendete man besonders zur Zeit der bürgerlichen Kriege an, um sich Freunde zu machen und seine Parthen zu verstärken. Unter dem Sulla sprach der Consul Valerius Flaccus den Gläubigern drey Vierteltheile ihrer Forderungen ab f); und Catilina

e) GELL. N. A. l. 2 c. 24.

f) Turpissimæ legis auctor, quæ creditoribus quadrantem solvi iusserat. PATERC. l. 2. c.

ka gab auf ähnliche Art seinem Vorhaben großen Nachdruck, indem er den Schuldnern eine gänzliche Erlassung ihrer Verbindlichkeit zusagte. g) Solche Beispiele mußten die Gläubiger nur immer mißtrauischer machen, ihre Forderungen noch höher treiben, den Wucher noch mehr anflammen. Und so geschah es, daß in einem der blühendsten Staaten — in einem Staate, der fast über alle Nationen herrschte, der gleichsam der Mittelpunkt war, wo die Reichthümer und Schätze der ganzen Welt zusamm flossen; in jenem Staate, in welchem Crassus sagen konnte: Niemand sey reich, als der ein Kriegsheer unterhalten könne h) daß in diesem mächtigen Staate die Zinsen, welche doch mit der Masse des Gelds im Gleichgewichte stehen sollen, nichts desto weniger auf einer fast

ben

23. *Montesquieu*. 22. 22. bezieht zwar diese Stelle auf die Zinsen und sagt: *Flaccus* habe zuerst ein jährliches Interesse zu 3 von 100 erlaubet; allein die angeführten Gründe scheinen nicht hinreichend die gemeine Erklärung der Ausleger zu entkräften. Vergl. *GRO-NOV. de pec. vet.* 4. 5.

g) *SALUST. B. Cat.* p. 186.

h) *PLVT. vit. Crass. DION.* 40.

beispiellosen Höhe standen. Cicero bezeuget: man habe zu seiner Zeit 34 von 100, in den Provinzen aber 48 begehret i) und Plutarch meldet: in Asien habe der Wucher so sehr überhand genommen, daß die unglücklichen Schuldner, um zahlen zu können, sogar ihre Kinder verkauft k)

§. 9.

So grausame Bedrückungen, bey welchen Niemand, als der gefühllose Danist gleichgültig bleiben konnte, mußten um so mehr die theilnehmende Aufmerksamkeit derjenigen rege machen, denen die Pflege der Gerechtigkeit überlassen war. So viele unglückliche, zur Verzweiflung gebrachte Schuldner, die sich täglich um ihre Richterstühle drängten, mußten ein Mitleid erregender, ein zu rührender Anblick seyn, als daß Männer, die so oft die Strenge ausdrücklicher Gesetze selbst gemilddert haben, nicht auch der Härte einer schwankenden Gewohnheit sich hätten widersetzen sollen. Die Zinsen sollten also nicht mehr der Willkür der Gläubiger überlassen seyn! — sie hielten es aber auch für eben so gefährlich, das alte Gesetz vom gänzlichen Verbothe wie

i) ad Attic. 5. 21.

k) Vit. Lucull.

wieder zurück zu rufen; vielmehr schien es ihnen vor allen nothwendig den Gläubigern ausdrücklich Zinsen huzusichern und zwar nicht nur höhere als einst waren, sondern auch beträchtlich höhere, indem das Uebel zu tief gewurzelt war, als daß sie es auf einmahl hätten heben können. Sie bestimmten daher in ihren Edikten 12 prCto. worauf sie sprechen würden (Man findet dieses ausdrücklich von den Proconsulen beobachtet; Cicero schreibt von sich m) daß er es in Cilicien: und Plutarch berichtet n) daß es auch Lucull in seiner Provinz so gehalten habe. Von den Prätoeren haben wir zwar keine ähnlichen Spuren, indessen ist nicht nur wahrscheinlich, daß sie das nähmliche beobachtet, sondern auch, daß sie zuerst den Zinsen diese Gränze gesetzt haben. Denn die Proconsule haben sich in ihren Edikten meistens

1) Sehr viele wie J. B. BRISSON. antiq. rom. 3. 1. und HOTOM. de Leg. p. 74. leiten den Ursprung der zwölf procentigen Interessen aus dem gabintischen Gesetze ab, von welchem CICERO ad Attic. 5. 21. redet; allein dieses Gesetz schrieb nichts anders vor, als daß Niemand einem Abgesandten einer Provinz zu Rom Geld auf Zinsen leihen soll Verq. GRONOV. antexeg. 2. 36.

m) ad Attic 5. 21.

n) Vit. Lucull.

stens nach jenen der Prätores gerichtet o). Die erwähnte Größe der Zinsen, die sich bisher nur auf dergleichen obrigkeitliche Edicte gründete, wurde hernach durch einen feyerlichen Schluß des Senats bestätigt. p). Eben dieses scheint auch hernach durch mehrere Verordnungen der Kaiser geschehen zu seyn q). Indessen standen die Zinsen darum nicht immer auf jener Höhe. Bey dem Triumphe Octavian's über Aegypten fielen sie auf vier Procente herab r), und scheinen sich auch überhaupt unter seiner Regierung ziemlich mäßig erhalten zu haben. Um so mehr stiegen sie aber unter den Tyrannen, die auf ihn folgten. Alle Sicherheit des Eigenthums war jetzt verschwunden; Niemand hatte was gewisses, weil Niemand vor falschen Anklagen sicher war. Dadurch wuchs die Gefahr, nicht wieder bezahlt zu werden, und mit ihr der Wucher. Nebst dem wurden ungeheure Summen aus dem Kreislaufe gezogen, es entstand ein allgemeiner Geldmangel, sagt Tacitus s), weil, nachdem

o) CIC. in Verr. 1. 46. ad Attic 6. 1.

p) CIC. ad Attic. 5. 21.

q) L. 13, §. 26 D. de act. emt. vend. L. 9 D. de usur.

r) DION. CASS. 51.

s) Annal. 6. 17.

dem so viele verdammet, und ihre Güter
 verkauft worden, alles gemünzte Silber in
 der Schatzkammer des Volks oder des Kaisers
 war, . Es ist auffalend, daß diese Störung
 in der kreislaufenden Masse ein neues Steigen
 der Zinsen veranlassen mußte. Die glückliche
 Epoche der Trajane und Antonine kannte zwar
 diese Uebel nicht; doch die zurück gebliebeneu Fol-
 gen und die fortwährende gränzenlose Verschwen-
 dung, die allem Beyspiele der Fürsten, allen Ge-
 setzen Trotz both, erhielten die Zinzeressen noch
 immer hoch. Alexander Severus versuchte es,
 sie auf vier Procenre herab zu setzen t); dieses
 Gesetz scheint jedoch nie in Ausübung gekommen
 zu seyn; wenigstens kann es nur eine kurze Zeit ge-
 dauert haben, indem man weder in den Pan-
 deecten, noch im Codex eine Spur davon findet.
 Philipp, der bald darauf regierte, redet schon wie-
 der ausdrücklich von 12 procento u) und sowohl Theo-
 dos v) als Justinian x) bezeugen, daß es er-
 laubt gewesen sey, so viel zu nehmen. Es war
 hiebey in Ansehung der Personen kein Unterschied;
 nur den Senatoren allein, weil sie anderen ein
 E Bey-

t) LAMPRIID. vit. Alex. c. 26.

u) L. 4. Cod. de ædific. priv. L. 20. Cod. de usur.

v) L. 2. Cod. Theod. de usur.

x) L. 3. Cod. de usur, rei jud.

Beispiel der Uneigennützigkeit seyn sollten y) waren alle Zinsen gänzlich untersagt, bis die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius dieses ohnehin schädliche Verboth aufhoben, und ihnen sechs Procente erlaubten z). Allen übrigen stand es frey, auf 12 proCto auszuleihen; diese aber durften in keinem Falle überschritten werden: außer bey einem Darlehen, das über die See gegeben wurde, und bey einem solchen, das in Früchten bestand.

§. 10.

Nämlich: wer zu einem Seehandel ein Darlehen gab, und zugleich die Gefahr auf sich nahm, konnte sich auch noch höhere Zinsen, und zwar so hohe, als er wollte, versprechen lassen; die Gesetze hatten hier keine Gränze bestimmt a), sondern alles der Verabredung der Contrahenten überlassen. Die Meinung, daß man sich nur doppelte 12 proCto, die einen für die Hinfahrt, die andern für den Rückweg habe

y) CIC. 1. 3. de leg.

z) L. 4. C. Th. de usur.

a) Trajectitia pecunia --- --- infinitas usuras recipere potest, PAUL. 1. 2. sent. tit. 14. §. 30.

be bedingen können b), widerlegt sich schon das durch, weil auf solche Art der Gläubiger eigentlich ja nur die allgemein erlaubten Interessen bekommen hätte; und Justinian doch ausdrücklich sagt: bei einem Seedarlehen sey es erlaubt gewesen; darüber hinaus zu gehen c). Die Ursache dieser besonderen Verordnung war die von dem Gläubiger übernommene Gefahr; denn 12 prCto wären ihm ohnehin frey gestanden, da er also noch insbesondere die Gefahr trug, die sonst auf den Entlehner gefallen wäre d), so war es billig, daß er auch diese in Anschlag bringen und folglich größere Interessen als die ordentlichen, verlangen konnte. Sobald dieser Grund wegfiel, fanden auch nur die gewöhnlichen Zinsen Statt, wenn auch das Geld zu einem Handel über die See gegeben wurde. Wenn also der Gläubiger die Gefahr nicht auf sich nahm, konnte er sich nur 12 prCto bedienen; e) eben so hörten die höheren Zinsen so gleich

§ 2

b) GUILL. BUDÆUS annot. ad pandect, p. 36 4.

c) L. 26 Cod. de usur.

d) L. ult. Cod. de naut. foen.

e) L. 2 Cod. L. 4 pr. D, de naut. foen.

gleich wieder auf, sobald das Schiff den bestimmten Ort erreichte, oder — wenn der Gläubiger die Gefahr nur bis auf einen gewissen Tag oder unter einer Bedingung übernommen hatte — sobald dieser Tag, diese Bedingung eintraf f). Was von höheren Zinsen bey einem Seedarlehen gesagt worden, ist auch auf geliehene Waaren und Gelder anwendbar, die über gefährliche Flüsse oder zu Lande über unsichere Wege gefrachtet werden. Ja es gilt auch von jedem anderen Darlehen, bey welchem der Gläubiger auf den Fall, daß etwas geschehen oder nicht geschehen wird, sich der Gefahr aussetzt, sein Kapital zu verlieren. Doch darf in diesem Falle der Vertrag in kein unerlaubtes Spiel ausarten g).

§ II.

Die zweite Ausnahme war, wenn das Darlehen in Früchten bestand. Auch in diesem Falle war der Gläubiger an die gewöhnlichen Interessen nicht gebunden; nicht zwar, weil der Entlehner sich mit den Früchten gewöhnlich

f) L. 4 D. L. 1. L. 2 C. de naut foen.

g) L. 5 D. de naut. foen. Vergl. NOODT L. 2 c. 7 de foen. & ulur. VOET. comment, ad pand. lib. 22 tit. 2 §. 1.

einen großen Gewinn schaffen und folglich leicht mehr geben kann h) — denn könnte man auch den Gewinn des Entlehners als Maßstab der Zinsen annehmen, so würde doch diese Ursache weder auf alle Früchte, noch auf alle Personen, sondern hauptsächlich nur auf den Landmann passen — aber „ die Wandelbarkeit des Werths sagt das Gesetz, i) rieth es, bey Früchten größere Zinsen zuzulassen „ Denn die Erzeugnisse des Feldbaus sind nach dem Wechsel der Ernte einem beständigen Steigen und Fallen unterworfen; es kann also geschehen, daß nach gegebenem Darlehen die Früchte weit unter jenem Preise, den sie vorhin hatten, zu stehen kommen. In diesem Falle wird der Gläubiger nicht nur an Zinsen weniger erhalten, als er sich bedungen, sondern selbst am Hauptstamme nicht so viel zurück bekommen, als er gegeben hat. Bei andern Sachen ist dieses weit minder zu besorgen, indem ihr Werth nicht so wechselnd ist; beym Gelde aber fällt diese Gefahr ganz weg, indem sich der Gläubiger auf den Fall einer Münzveränderung nur wieder so viel

h) HIERONYM. in Ezech. l. 6 c. 19.

i) Fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum ejusdem materiae sua sit admitti. L. 23 Cod. de usur.

viel an feinem Gold oder Silber bedingen darf, als er gegeben hat. Da also bey gegläubigten Früchten eine Gefahr eintritt, die bey anderen Darlehen gar nicht oder doch weit minder zugegen ist, so schien es billig, dem Gläubiger auch höhere Zinsen, als bey anderen Darlehen zu gestatten. Man wird vielleicht sagen: daß die Früchte nicht nur im Werthe fallen, sondern auch steigen können, daß also die Gefahr zu verlieren, sich mit der Hoffnung zu gewinnen ausgleiche. Allein es kommt hier nicht darauf an, was überhaupt geschehen könnte, sondern, was in einzelnen Fällen wahrscheinlicher sey. Gezeigt nun, daß die Früchte wahrscheinlich unter ihren jetzigen Werth herabfallen werden, und daß doch keine höhern Zinsen, als die gewöhnlichen Staat fänden, so würde dieses offenbare Krankthum des Gläubigers seyn. Es müssen ihm also höhere gestattet werden. Nach den älteren Gesetzen hieng auch hier, wie bey den Seezinsen alles von der Ueberkunft der Verzerrerrichtenden ab k); allein Constantin verordnete, daß bey einem Fruchtbarlehen die Zinsen niemahls die Hälfte des Hauptstammes übersteigen sollen. l)

§. 12.

k) Vid. CUJAC. l. 3 observ. 15.

l) L. 1 Cod. Theod. de usur.

§. 12.

Unter die Fälle, in welchen höhere Zinsen erlaubt waren, rechnet Cujaz m) auch den ausdrücklichen antichretischen Vertrag. Von dem stillschweigenden sagen die Gesetze deutlich, daß der Gläubiger von den Früchten der verpfändeten Sache nur so viel, als die gesetzmässigen Zinsen betragen, behalten könne n); aber — wenn die Nutzung des Pfandes dem Gläubiger ausdrücklich überlassen, wenn ausgemacht wird, daß er die Früchte statt der Zinsen beziehen soll, dann gelte der Vertrag, sagt der berühmte Rechtsgelehrte, sollten die Früchte des Pfandes auch noch so sehr die gewöhnlichen Interessen übersteigen. Wäre dieß, so ständen die Gesetze mit sich selbst im Widerspruche: auf einer Seite hätten sie die Zinsen bestimmt, und auf der anderen wieder alles von der Willkür des Gläubigers abhängig gemacht; denn dieser könnte auf solche Art nehmen, was ihm beliebete, indem er sich nur ein mehr oder minder fruchtbringendes Pfand bedingen dürfte. Und was sollte wohl die Ursache des Unterschieds zwischen einem stillschweigenden und ausdrücklichen Vertrage seyn? — Jener, sagt man, gründe sich auf die Auslegung der Gesetze selbst, die zurück zu behaltenden Früchte können also hier nicht mehr als die ordentlichen

m) Lib. 8. Observ. c. 17.

n) L. 8 D. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contrah.

chen Zinsen betragen weil sonst jene sich selbst widersprechen, und das, was sie auf einer Seite verordnet haben, auf der anderen wieder aufheben würden. Allein wäre nicht eben dieses auch im zweiten Falle? Hätten nicht auch hier die Gesetze selbst den Weg zu ihrer Uebervertheilung geebnet? Es kann also zwischen beiden überhaupt kein Unterschied seyn. Die Früchte werden statt der Zinsen gezogen; gleichwie diese das gesetzliche Maas nicht übersteigen können, eben so wenig kann es auch etwas anderes, was ihre Stelle vertritt. Nur wenn sie ungewiß sind, wenn sie nicht sicher mehr als die ordentlichen Zinsen betragen, nur damahls kann wegen der Gefahr, welcher sich der Gläubiger aussetzt, wegen der Ungewißheit des Ertragnisses, sagt das Gesetz, unter dem Vorwande eines grosseren Gewinns der Vertrag nicht umgelassen werden. p) Sobald sie aber gewiß sind, kann der Gläubiger nur so viel davon nehmen, als die gesetzlichen Interessen betragen, und der Ueberrest muß zurück gegeben, oder in das Capital eingerechnet werden. q) Ueberhaupt also war nur bey einem Seedarlehen, und bey gegläubigten Früchten eine Ausnahme; auffer dem aber konnte man sich nicht mehr als 12 pr Cto bedingen.

U.

b) L. 44. D. de usur.

p) *Obtentu majoris percepti emolumenti propter incertum fructuum proventum rescindi placita non possunt.* L. 17 Cod. de usur.

q) arg. L. 14 Cod. de usur.

§ 13.

Allein wäre es auch nicht ohnehin auffallend, so würden es die lauten Klagen der Schriftsteller bewähren ¹⁾, wie übertrieben hoch selbst diese erlaubten Zinsen waren, und was für einen schädlichen Einfluß sie auf die Arbeitsamkeit und den Fleiß der Bürger haben mußten. Welcher Geldbesitzer hätte sich mit einer mühsamen Beschäftigung abgeben sollen, da er auf eine weit leichtere Art so viel gewinnen konnte? Es brauchte nur etwas über acht Jahre, so hatte er ohne die geringste Mühe bloß von Geldrenten ein neues, eben so großes Capital beisammen, als das ausgeliehene war — ungerechnet, daß er die Zinsen selbst indessen hatte benutzen können. Beynahe kein Stand war auf solche Art reizender als der Stand der Capitalisten; wer nur konnte, suchte daran Theil zu nehmen, und verließ seine Beschäftigung. Der arbeitsame Mann hingegen, der durch seine Stellung zurückgehalten ward, und von den Geldbesitzern abhing, erlag unter der gesetzmässigen Zinsentlast, oder hatte doch so wenig Hoffnung, seine Mühe durch einigen Gewinn belohnt zu sehen, daß seine Betriebsamkeit nothwendig erschlaffen mußte. **Justinian**, dem die Rechtsgelehrtheit so ausnehmend viel zu verdanken hat, suchte daher durch eine neue, verhältnismässigere Bestimmung diesem Uebel zu steuern. Ehe ich davon rede, wird

1) SENECA. l. 7 de benef. & epist. 118.

1715 2 33 2 JUN 1800

wird es vielleicht nicht am unrecchten Orte seyn, einige Betrachtungen über die Bestimmung der Zinsen überhaupt, voraus zu senden.

§. 14.

Es sind einige, und zwar Schriftsteller, die jedermann mit Verehrung nennt, welche sich überhaupt gegen alle Gesetze, die hierüber gegeben werden könnten, erklären; welche behaupten, daß jede Interessebestimmung die Absicht nothwendig verfehlen müsse, indem sie entweder überflüssig oder schädlich sey; überflüssig, wo immer Leihver und Borger ihres zusammentreffenden Vortheils wegen sich von selbst vereinigen; schädlich, so oft sie dem Gläubiger nicht zur Rechnung schlägt s). Es ist nicht zu läugnen, daß im ersten Falle die Dazwischenkunft des Gesetzes für den Entlehner unnöthig wäre; allein eben diesen Fall scheint die Gesetzgebung nie voraussetzen zu können. Die Hypothese des vereinigten Vortheils beider Contrahenten wird nur sehr selten eintreffen, wenn der Habsucht keine Gränze gesetzt ist. So bald der Gläubiger ungebundene Hände hat, wird er in den meisten Fällen nur auf seinen Vortheil bedacht seyn; die Erfahrung aller eiten hat es gelehret, wie unmäßig hoch die unbeschränkte Willkür ihre Forderungen treibe. Der nochgedrungene

Ent-

s) Grundr. der Volksw. Handl. und Fin. von Sonnenf. 2 Th. S. 317.

Entlehner wird sich den drückenden Bedingungen, die für ihn Geseze sind, unterwerfen müssen. Man wird sich also vereinigen, aber es wird nicht des zussammentreffenden Vortheils wegen, es wird aus Zwang zum einseitigen Vortheile des einen, und zur Unterdrückung des andern geschehen. Ein Gesetz, welches dieser Ungerechtigkeit, vorzubeugen sucht welches den willkürlichen Erpressungen Schranken setzt, kann für die Geldsuchenden nie überflüssig, wird auch in den günstigsten Umständen des Staats immer eine nothwendige Vorsicht gegen die gar zu leichten Versuchungen seyn. Nebst diesem ist es nur zu gewiß, daß oft auch solche, die ihr Geld auf eine dem Staate vortheilhafte Art selbst benutzen könnten, dasselbe dennoch auf Zinsen weggeben, und um so häufiger weggeben; je größeren Gewinn sie zu erwarten haben; es kann also auch in Rücksicht der Geldbesitzer nie überflüssig seyn, durch weise Beschränkung dieses Gewinns ihnen einen Beweggrund zu geben ihre Baarschaft vielmehr selbst zu nutzen, als in müßiger Unthätigkeit sich vom Schweisse der Arbeit zu nähren.

§ 15.

Ich bin weit entfernt zu läugnen, daß es noch andre Vorkehrungen gebe, die dem Gesetzgeber zu seiner Absicht dienlich seyn werden. Wer schlägt nicht eine Hülfskasse, eine Leihbank vor? — Es ist kein Zweifel, daß eine solche Anstalt gewiß nicht fruchtlos seyn wird; allein

allein so ausgebreitet man auch die glücklichen Folgen davon vorstellen mag, so scheint sie doch nur eine Hülfsanstalt seyn zu können, welche die gesetzliche Bestimmung, der Zinsen wirksamer, aber nicht entbehrlich machen wird. Ist eine solche Bank nur zu einer augenblicklichen Aushülfe errichtet (wozu sie auch eigentlich nur geeignet zu seyn scheint) dann werden sich gewiß wenigstens nach ihrer Aufhebung, früher oder später die alten Bedrückungen erneuern, wenn den Forderungen der Habucht durch Bestimmung der Zinsen keine Grenzen gesetzt sind. Es wird immer Nothdürftige, immer Geldsuchende geben; der Wucher wird die günstigen Augenblicke zu benutzen wissen, und unter dem Schutze des Gesetzes, das ihn frey schalten läßt, wie er will, seine Erpressungen ausüben. Selbst wenn man sich die glücklichsten Umstände, in welche die Leihbank den Staat versetzen konnte, in ihrem ganzen Umfange denkt 1), auch dann wird der Wucher noch nicht ganz vertrieben seyn; auch dann also kann es nicht für überflüssig angesehen werden, ihm durch Bestimmung der Zinsen einen Damm zu setzen. Ich glaube keines andern Beweises zu bedürfen, als daß alle Staaten Wuchergesetze für nöthig befunden, haben, auch die reichsten Staaten, wo die Industrie beynah den höchsten Grad erstiegen hat. Holland soll einen Zeitpunkt gehabt haben, wo vor Ueberfluß vieles Geld roth

geles

1) Sonnenf. 2 Th. S. 322. 324.

gelegen seyn, und dennoch hat Holland von jeher Gesetze gegen den Wucher gehabt. Aber selbst der Leihbank zur Seite, selbst also, wenn sie eine fortwährende Anstalt seyn sollte, ist eine Bestimmung der Zinsen nöthig. Die Bank kann nicht allen leihen wollen; sie kann nur eine Anstalt für jene seyn, die keine Mittel haben ihren Fleiß in Ausübung zu bringen. Dennoch wird die Zahl derjenigen, welche zu andern Absichten Geld suchen, immer beträchtlich seyn, diesen würde nun der Wucher in hundert Fällen seine blutigen Gesetze vorschreiben, wenn er freye Hände hätte. Es ist Pflicht des Staats, selbst den Nichtswürdigen zu retten. Die Bank wird aber auch nicht allen, denen sie wollte, leihen können, um so weniger können, da eben damahls, wann eine solche Anstalt hauptsächlich nöthig seyn kann, der Unterdrückten eine große Anzahl seyn wird. Wahrscheinlich wird der Fond einer solchen Leihbank größtentheils nur in Creditpapieren bestehen; denn Geld von Fremden aufzunehmen, wird nicht leicht jemand einrathen u), und wenn man die dazu nöthigen Summen aus der kreislaufenden Masse zöge, so würden vielleicht die traurigen Folgen des dadurch gehemmten Umlaufes das Gute der Anstalt größtentheils wieder aufwiegen. Wer wird aber dem Staate die ungeheuere Menge von Papieren vorschlagen, welche erfordert würde, wenn er alle oder auch nur die meisten

) Sonnenfels 2 Th. S. 322. 3 Th. S. 324.

meisten unterstützen sollte? — Man kennt die traurigen Folgen, die warnenden Beispiele des gemißbrauchten Staatscredits. Die Bank wird also nur immer nach Verschiedenheit der Umstände einem je größeren oder kleineren Theile bespringen. Dadurch wird sie zwar bewirken, daß auch die übrigen überhaupt weit leichter und gegen billigere Bedingnisse, als zuvor bey Privatleuten Geld finden werden; aber man müßte sein Auge freywillig von dem Zwange so mancher Umstände abwehden, wenn man nicht sehen sollte, daß die uneingeschränkte Willkür dens noch öfter Gelegenheit finden würde ihre Forderungen zu überreißen. Es wird sich um so deutlicher zeigen, wenn man bedenkt, daß es immer sehr viele gibt, die aus Mangel einer anzuhierhenden Sicherheit sich nicht an wen immer, sondern nach dem Kreise ihrer Bekanntschaft nur an einige wenige wenden können. Würden nicht diese wenigstens in sehr vielen Fällen das Recht, sich was immer für Zinsen zu bedingen, mißbrauchen, besonders, da es ihnen nicht so leicht unbekannt seyn wird, daß man an sie gebunden ist? — Man denke sich noch die mancherley Fälle, die oft auf einmal die Zahl der Geldsuchenden vermehren, und vor welchen Fällen man nie gesichert ist; man denke sich Mißjahre, andere Unglücksfälle, Kriege, wo der Staat wegen seiner beklemmten Lage, wegen des Aufwandes, den er zu bestreiten hat, vielmehr selbst große Summen suchen muß, als an andere verleihen kann; und es wird

wird noch weit auffallender werden, wie gefährlich es wäre, der Willkür der Gläubiger kein Ziel zu setzen. Eine der vorzüglichsten Schriften, die über diesen Gegenstand erschienen sind, sieht es wirklich bey ihrem Vorschlage einer Leihbank zugleich als unumgänglich nothwendig an, daß die öffentliche Verwaltung auch die Zinsen bestimme v).

§. 16.

Allein auch diejenigen, die sich dagegen erklären, scheinen nicht so viel behaupten zu wollen, daß es wirklich Fälle gebe, in welchen die Bestimmung der Zinsen in Rücksicht des ganzen Staats überflüssig wäre, sondern vielmehr, daß die Beschränkung des Gläubigers nur noch schädlicher seyn würde; gleichsam als müßte der Staat ein Uebel dulden, um sich nicht einem noch größeren auszusetzen. Man fürchtet nämlich: die in ihrem Gewinne beschränkten Capitalisten würden mit ihrem Gelde zurück halten; Der Mangel leidende Theil, welcher Geld haben muß, würde dadurch gezwungen werden, sich ihren Forderungen zu unterwerfen, und diese würden jetzt wegen der mit der Liber-

tre-

v) Bestimmen muß sie solche, wenn sie den Wucher entwaffnen will, sonst neckt er die Gesetzgebung und hat die Gerechtigkeit zum Vessien. Paulsen wider die Wucherer. Seite 40.

Übertretung des Gesetzes verbündenen Gefasse unausweichlich härter seyn, als sie sonst gewesen wären x). Ich glaube, daß diese traurige Folge nicht mit jeder Beschränkung des Gläubigers nothwendig verknüpft sey. Ohne hier zu untersuchen, ob der Regent seinem Gesetze nicht noch durch andere Anstalten Nachdruck geben könne, nehme ich den hier vorausgesetzten Fall an, daß auf die Uebervorteilung desselben bloß eine Strafe verhängt sey. Wenn die Beschränkung übertrieben, der Interessebetrug zu sehr herabgesetzt ist, wenn auf den entgehenden Gewinn keine Rücksicht genommen worden, dann ist es höchst wahrscheinlich, und die Erfahrung aller Zeiten hat es bewiesen, daß die Verordnung des Gesetzes nicht nur die gewünschte Wirkung nicht hervorbringen, sondern vielmehr das Uebel vergrößern wird. y) Der Geldbesitzer wird meistens lieber wagen, und wuchern, als sich mit dem unbedeutenden, nachtheiligen Vortheile begnügen, oder sein Geld gar unbenutzt lassen wollen. Aber wenn das Gesetz ihm einen anständigen, zureichenden Vortheil zusichert, wenn es ihn für das, was ihm durch das Ausleihen entgehen kann, schadlos halt, sollte wohl dann eben so zu bejorgen seyn, daß er einem noch größseren, doch gefahrvollen Gewinn nachjagen wird? Es zeigt sich keine Ursache, warum der Regent hoffen dürfe, jeden Verbrecher zurück zu

x) *Sonnenf.* 2 Th. S. 317. 319.

schrecken, nur den Wucherer nicht; keine Ursache, warum er selbst den Wucherer bey der Sorte beschränken, und diese Beschränkung durch Strafgesetze aufrecht erhalten könne z), und warum eben dieses nicht auch in Rücksicht der Zinsen möglich seyn soll a). Ich behaupte nicht, daß nie eine Uibertretung geschehen wird, (so wenig als man dieses von irgend einem anderen Verbrechen behaupten kann); in Rom waren 12 prCto erlaubt, und man hat doch manchmal zwey = b) drey = c) vier = d) auch fünfmal e), so
 D viel

z) Hr. Hofrath von Sonnenfels über Wucher und Wuchergesetze. Seite 39 und folg.

a) Die Beschränkung von Seite des Hauptkammes würde auch ohne Beschränkung von Seite der Zinsen b) nahe ganz ohne Wirkung seyn. Was nützt es z. B. wenn dem Gläubiger unter dem B) wande des Aufbringeldes bestimmte Procente abzuziehen untersagt ist, dagegen aber frey steht fünf- sechsmal so viel an Zinsen einzutreiben? --- Was man ihm bey der Sorte nicht läßt; das wird er bey den Zinsen nehmen.

b) CIC. in Verr. 3 c. 71

c) JUV. Sat. 9, v. 7.

d) CIC. ad Attic. 5, 21.

e) HORAT, Serm. 1, 1, Sat, 2, v. 7.

viel genommen; allein es ist doch nach allen Grundsätzen der Thelematologie unwidersprechlich, daß sehr viele Bedrückungen unterbleiben werden. Und „jedes Gesetz ist schon Wohltat für das gemeine Wesen, das wenn es einem Uebel gleich nicht ganz vorbeugen kann, dasselbe auch nur in etwas zu vermindern fähig ist: die Rettung einer einzigen Familie, nur eines einzigen Bürgers, die Abwendung auch nur eines einzigen Unglücksfalles ist für die öffentliche Verwaltung strenge Pflicht.“ f)

§ 17.

Der Gesetzgeber kann also nicht nur die Bestimmung der Zinsen nie für überflüssig ansehen, sondern er wird auch nicht zu besorgen haben, daß sie schädlich seyn wird, wenn er nur das gehörige Verhältniß beobachtet. Und in der That, wenn sie entweder überflüssig oder nothwendig schädlich seyn müßte, wie könnte dem Regenten auch nur überhaupt das Recht dazu eingeräumt werden g)? Es kommt also nur darauf an: wie die Bestimmung geschehen soll? ob man einen Maßstab dazu habe? Eben dieses ist es, was man vorzüglich läugnet.
Der

f) Ueber Wuch. und Wucherges. Seite 9. 4.

g) Am angef. Orte S. 85.

Der Besitzer eines Capitals, sagt man, könne sein Geld benutzen, und sich mit demselben einen Gewinn verschaffen, diese Hoffnung gebe der Darleiher aus seinen Händen, und überlasse sie dem Entlehner; zugleich setze er sich dabei der Gefahr aus, das Weggeliehene entweder nicht zur bestimmten Zeit oder gar nicht wieder zu erhalten; diese Umstände werden auf beyden Seiten, wann Geld verliehen, wann eines entlehnt wird, in Ueberlegung gezogen, und die Bedingungen darnach festgesetzt; soll also der Regent verhältnißmäßige Zinsen bestimmen, so müsse er ebenfalls auf diese Umstände: auf den Gewinn, der entgeht, oder gemacht werden kann, und auf die Gefahr der Zeit oder des Geldes selbst sehen; allein — alles dieses sey nach Verschiedenheit der Vertragerrichtenden, nach den Umständen der Zeit, der Handlungslage des allgemeinen Nahrungsstandes, nach der je größeren oder kleineren Menge des Numerären, und der als Baarschaft umlaufenden Papiere, nach der Lebhaftigkeit des Credits, so wechselnd, so mannigfaltig, zuerst für sich und dann in der Zusammensetzung, daß sich in diesem Stücke nach geläuterten Grundsätzen nichts bestimmen lasse h).

§. 18.

h) Sonnenf. 2. Th. S. 312 — 316. Ueber Buch. und Bucherges. S. 29.

Man sieht bey dem ersten Anblicke, daß sich dieser Beweis auf zweyen Hauptsätze zusammenziehe: erstens, daß der Gesetzgeber bey Bestimmung der Zinsen 1) auf den Gewinn, welchen der Leihner entbehrt und überläßt, 2) auf den, welchen der Entlehner sich verschaffen kann, 3) auf die Gefahr, das Geld ganz oder zum Theile zu verlieren, 4) oder doch solches nicht zur verabredeten Zeit wieder zu erhalten, zugleich Rücksicht nehmen; und dann: daß alles dieses nach dem individuellsten Wechsel der Umstände beurtheilet werden müßte. Die unendlichen Abstufungen, die hier vorkommen, einer allgemeinen Bestimmung zu unterwerfen ist eine auf fallende Unmöglichkeit. Allein wenn man vielleicht nicht auf alle jene Theile, sondern nur etwa auf einen oder den andern Rücksicht nehmen, nicht auf das Individuelle sehen, sondern wie bey andern Gesetzen nur eine Mittellinie ziehen dürfte, so würde vielleicht eine gesetzliche Bestimmung der Zinsen nicht mehr unmöglich seyn. Mit der Verehrung, die man einem allgemein gesetzerten Rahmen schuldig ist, wage ich es, mir hierüber einige Gedanken zu erlauben.

§. 19.

Der Gewinn, welcher dem Darleihner entgeht, wird allerdings, wie mir scheint, in Erwägung zu ziehen seyn. Vielleicht irre ich: aber ich kann mich wenigstens von einem ganz allgemeinen Werthe; den das Geld bey dem Ausleihen

hen haben soll. nicht überzeugen i). Es ist kein Zweifel, daß die öffentliche Verwaltung, wie sie den Brodpreis bestimmen kann, eben so auch das Recht habe, die Interessen festzusetzen; aber mir scheint nicht, daß diese eben so in Ansehung aller Darleiher gleich seyn müssen, wie jener in Rücksicht aller Bäcker gleich ist k). Bey den letzteren kann die Polizen im Durchschnitte, alles gleich annehmen: Vorausslage, Unterhalt, Gewinn; es ist also keine Ursache, warum die Taxe verschieden seyn soll; allein unmöglich kann bey allen Darleihern der entgehende Gewinn als gleich vorausgesetzt werden, und das Recht diesen zu fordern, scheint doch aus dem Rechte des Eigenthums zu fließen l). Der Erfsatz dieses Gewinns wird die Befriedigung des Darleihers seyn, und ich kann nicht glauben, und ich werde weiter unten davon reden, daß dadurch das Verhältniß zum Bedürfnisse des Entlehners, welches frenlich beobachtet werden muß, nothwendig verletzt werden soll. Auch der Grund scheint nicht überzeugend, wenn man sagt:

um

i) S. dagegen Paussen Seite 8 — 29. Was ist Wucher? von Doctor Schwabe Seite 28-74

k) S. Paussen Seite 28. 40, Mein Votum über Wuch. und Wucherges. von Huber, Seite 23 und folg.

l) §. 3

um das wahre Ebenmaß der Zinsen zu bestirnen, müsse überhaupt der Fall angenommen werden, wo jene, die Geld ausleihen, sich selbst keinen Nutzen damit schaffen können; auf andere sey keine Rücksicht zu nehmen, weil jeder, der es kann, sein Geld auch selbst benutzen soll, es könne also von Seite des Darleihers nie ein Gewinn in Betrachtung kommen m). Ich glaube man wird nicht läugnen, daß selbst denjenigen, die jetzt ihr Geld auf keine Weise zu benutzen wissen, dennoch ein Gewinn entgehen könne. Wie leicht ist es nicht möglich, daß sich ihnen eben hernach, da sie dasselbe nicht in Händen haben, eine günstige Gelegenheit anbiete? besonders da Selbstbenutzen nicht ledig heißt: durch sich, sondern auch durch Hülfe eines andern benutzen. Wäre es nicht ungerecht zu fordern, daß sie sich ohne Hoffnung eines Ersatzes der Gefahr aussetzen sollten? Wena man also auch die angeführte Voraussetzung annehmen wollte, so würde doch immer der mögliche Gewinn dieser Darleiher in Erwägung kommen müssen. Allein es scheint, daß man auch auf diejenigen, welche ihr Geld selbst in Anwendung bringen könnten, zurück zu sehen habe. Sehen wir, daß jemand zwar durch Hülfe eines andern dazu Gelegenheit habe, daß er aber dennoch vielmehr ausleihen wolle. Ich glaube nicht, daß dieses im Allgemeinen dem Staate nachtheilig sey; wenn etwa vielmehr ein betriebsamer Mann in

sei-

m) S. Was ist Wucher? Seite 28. 29.

seinem eigenen, als ein schlaffer Miethling im Rahmen eines andern arbeitet? — und wenn dieses nicht ist, wenn man also einem solchen das Recht auszuleihen nicht absprechen kann, warum sollte er nicht auch das Recht haben, seine Schadenshaltung zu verlangen? Was diejenigen betrifft, die ihr Geld durch eigenen Fleiß beleben können, ist es überhaupt keinem Zweifel unterworfen, daß sie es auch selbst benutzen sollen; allein in einzelnen Fällen, wenn ein solcher einem andern, der vielleicht eben in Noth ist, oder eine günstige Gelegenheit hat, etwas zu gewinnen, aus Freundschaft leiht, in solchen Fällen gesteht man selbst, daß es dem Staate nicht schädlich sey n); warum sollte nun dazumahl der Darleiher keinen Ersatz für das verlangen, was er sich selbst hätte erwerben können? — Ich glaube es noch einmahl wiederholen zu dürfen, daß ich keinen Grund finde, warum ihm seine Dienstleistung nachtheilig seyn soll o). Ich sage nicht, daß die Freundschaft einen Geldwerth zulasse p); ich sage nur, daß der Darleiher seine Entschädigung verlangen könne. Er kann dessen ungeachtet dem Entlehner eine Gefäl-

n) Angef. Abh. S. 30 Anmerk. b.

o) S. 3.

p) Angef. Abh. S. 29.

fälligkeit erweisen; auf solche Art aber wird sich der Nutzen beider vereinigen; und nur was gemeinnützig ist, das ist natürlich gerecht. Von was immer für einer Seite man also die Sache betrachtet, so scheint es, daß die Größe des entgehenden Gewinns in Erwägung kommen müsse.

20. §

Allein eben dieser Gewinn, welcher dem Darleiber entgehen kann, oder wirklich entgeht, wird sich vielleicht nicht auffinden, nicht bestimmen lassen. Stand, Geschicklichkeit, Fleiß: die Stellung der Landwirtschaft, der Handlung: die je grössere oder kleinere Menge des Nahrungsmittels, machen hier eine so wechselnde Verschiedenheit, daß es scheinen kann, es verschwinde jeder Gesichtspunct, von welchem der Gesetzgeber ausgehen könnte. Gewiß ist es, daß, sich eine mit den individuellen Umständen eines jeden einzelnen genau übereinkommende Bestimmung gar nicht denken läßt. Aber wie viele Gesetze würden auf solche Art unterbleiben müssen, wenn man überall in das Individuelle hineingehen sollte! — Der unendliche Stufengang, nach welchem Verstand und Beurtheilungskraft reifen, hat die Regierungen nicht abgehalten, dennoch das Alter zu bestimmen, in welchem je-

mand

mand eines Verbrechens fähig sey ^{q)}; zu bestimmen, wann jemand eine letztwillige Anordnung über sein Vermögen treffen, wann er unter Lebenden mit demselben schalten könne; sie haben eine allgemeine Richtschnur für den Pflichttheil festgesetzt, wenn gleich das Vermögen der Erblasser und das Bedürfnis der notwendigen Erben fast in jedem Falle verschieden ist; sie haben festgesetzt, welcher Ubersaß als übermäßig anzusehen, und zur Aushebung eines Kaufes hinreichend sey, so sehr auch der Begriff einer übermäßigen Verletzung nach den einzelnen Umständen des Vertragerrichtenden wechselt, so schwankend, so unbestimmt er auch im Allgemeinen ist. Alle Gesetzbücher sind voll von Verordnungen dieser Art, und Niemand tadelt sie deswegen. Was hiesse dieses auch anders, als verlangen, daß der Regent den Handlungen der Bürger gar keine Richtung geben soll, wenn er ihnen nicht die allgeringste geben kann? — Auf solche Art müßte in hundert, in tausend Fällen alles dem Zufalle überlassen seyn, weil in hundert, in tausend Fällen kein Gesetz möglich ist, das auf alle Einzelnen paßt. Eben dieses ist auch hier der Fall, wenn von dem Gewinn die Rede ist, den sich jemand mit seinem Gelde verschaffen kann. Auch hier kann der Gesetzgeber nicht auf das Individuelle herabsteigen,
nicht

q) Allg. öster. Ges. über Verb. und derv. Bestraf. I. Th. S. 5.

nicht auf den Stand eines jeden Einzelnen, auf alle die unendlichen Grade der Geschicklichkeit, und des Fleißes, auf jede augenblicklichen Wechsel in der Stellung der Landwirtschaft und Handlung, auf jede augenblickliche Vermehrung oder Verminderung der kreislaufenden Masse Rücksicht nehmen; er kann nicht unterscheiden zwischen dem Gewinne, welcher dem Darleiher wirklich entgeht, und zwischen demjenigen, der ihm nur entgehen kann, weil sich die seltenen Fälle einer gänzlich'n Unvernögenheit sein Geld selbst zu benutzen, nicht bestimmen lassen; er kann auch nicht darauf sehen, ob jemand dasselbe durch sich selbst, oder ob er es nur durch Hilfe anderer benutzen könne, weil bey diesen eine eben so grosse Verschiedenheit, wie bey den Geldeigenthümern selbst herrscht: sondern — er wird nur auf jene Hauptstände sehen, bey welchen sich die merkbarsten Abstufungen im Erwerbe äussern, wird die Erwerbungswege derselben prüfen, um zu finden: wie man überhaupt in diesem, in jenem Stande bey gewöhnlicher Geschicklichkeit und Verwendung, und bey den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats von innen und außen sein Geld benutzen könne. Bey den unzähligen Wegen, die ihm zur Ubersicht des Ganzen und aller Theile offen stehen, kann es nicht unmöglich seyn, zu diesem allgemeinen Kenntnisse zu gelangen. Durch eine solche Bestimmung wird er immer viel und eigentlich als

les

les gethan haben, gleichwie „derjenige Finanz-
 verständige immer viel und eigentlich alles
 gethan hat, der mit Verzicht auf die indivi-
 duelle Gleichheit sich angelegen seyn läßt,
 die möglichst größte Gleichheit in den Classen
 festzusetzen „r). Dann aber, wenn sich die La-
 ge der Umstände, die Stellung der Landwirtschaft
 der Handlung, wenn sich das Verhältniß zwi-
 schen Waare und Geld merklich und im Ganzen
 ändert, dann wird sich auch diese Bestimmung
 wieder ändern müssen.

§ 21.

Indessen sieht man wohl, daß auf solche
 Art das eigentliche Interesse noch nicht gefun-
 den ist. Wenn gleich dem Darleiher ein Ge-
 winn entgeht, so ist doch immer gewiß, daß
 die Erwerbung desselben nicht nur Müheaufwand
 erfordert hätte, sondern meistens auch mit
 größerer Gefahr, als er heym Ausleihen hat-
 te, verbunden gewesen wäre. Er kann also
 nicht diesen ganzen Gewinn ansprechen; die er-
 sparte Mühe, die allenfalls vermiedene größ-
 sere Gefahr werden in Anschlag kommen, und
 folglich die Zinsen um einen verhältnißmäßi-
 gen Theil weniger betragen müssen. Um die-
 ses

ses Verhältniß zu finden, wird die Gesetzgebung untersuchen: wie viel der Geldebefitzer beim Selbstbenutzen mehr als beim Ausleihen zu hoffen haben müsse, wenn er sich zum ersten entschliessen soll. Dieses Mehr, das verleiten kann, Mühe und Gefahr auf sich zu nehmen, wird den Anschlag für diese Mühe und Gefahr geben. Und dieses zu bestimmen scheint nicht unmöglich zu seyn. Wenn sich bey Verbrechen der abhaltende Beweggrund berechnen läßt, warum sollte sich nicht auch hier der einladende bestimmen lassen? — Die Gesetzgebung wird also nach der gemachten Eintheilung auf die Hauptwerbung eines jeden Standes sehen, wird überall die damit verbundene Mühe und Gefahr im gewöhnlichen Grade annehmen und darnach zu bestimmen suchen: wann sich erwarten läßt, daß j. mand sein Geld vielmehr selbst benutzen, als auf dinglichen Credit ausleihen wird? wann sich erwarten lasse, daß er es vielmehr selbst benutzen, als auf bloß persönlichen Credit weggeben wird? vorausgesetzt, daß der Entlehner ein ämsiger und redlicher Mann ist. Nothwendig wird zwischen diesen Fällen ein Unterschied seyn, weil im ersten die mit der Selbstbenutzung verbundene Gefahr beziehungsweise grösser ist; es werden also auch in diesem Falle die Zinsen geringer seyn müssen, als im zweiten, das ist: sie werden geringer seyn müssen bey Pfands- und Hypothekarschulden, als bey blossen Verschreiss.

Schreibungen. Man vermisst vielleicht hier noch den Anschlag des Schadens, der dem Darleiber erwachsen kann s); allein die Fälle, wo jemand bloß darum, daß er die weggeliebene Summe nicht in Händen hat, einen Nachtheil leidet, sind, besonders in einem wohlgeordneten Staate so einzeln, so selten, daß sie in keine Betrachtung kommen können.

§. 22.

Die Bestimmung, welche die Zinsen auf solche Art erhalten werden, kann durch den Gewinn des Entlehners, so groß derselbe auch seyn mag, nicht steigen; — eben so wenig, als eine Waare darum theurer ist, weil sich der Käufer einen besonderen Vortheil damit zu verschaffen weiß; — aber fallen müßte sie, sobald der Schuldner diesen Betrag nicht bestreiten könnte. t) Die Frage kann nur diese seyn, ob nicht nach dem angeführten Maßstabe die Zinsen in Rücksicht der Entlehner zu hoch seyn werden? — Von einigen einzelnen Fällen läßt sich dieses nicht in Abrede stellen; — gleichwie das Brod, wenn man den Preis desselben auch mit der möglichst größ-

s) §. 3.

t) §. 4.

größten Genauigkeit nach den Regeln der Verhältnisse von Bedürfnis und Befriedigung für's Ganze bestimmt u), dennoch für manche zu theuer seyn wird; — allein überhaupt, glaube ich, daß dieses der Fall nicht seyn kann. Sehen wir, daß die Bürger nach den merkbarsten Abstufungen, nach welchen sie ihr Geld benutzen können, in drey Hauptclassen getheilt wären. Wenn ein Geldbesitzer von was immer für einer Classe jemanden aus ebenderselben leiht, so wird diesem, weil die Erwerbungsfähigkeit beyder gleich angenommen wird, der ganze für Mühe und Gefahr angelegte Gewinntheil bleiben; und bey diesem Theile, welchen der Geseßgeber für hinreichend ansehen konnte, den Geldbesitzer zur Selbstbeschäftigung zu ermuntern, wird gewiß der Entlehner nicht nur leben können, sondern auch noch einen anständigen Gewinn übrig behalten. In diesem Falle also werden die Zinsen offenbar nicht zu hoch seyn. Freylich borgt man nicht immer, um zu gewinnen, sondern sehr oft nur um seine Bedürfnisse zu befriedigen; allein dadurch wird das so eben erwähnte Verhältniß der Zinsen nicht geändert werden. Hätte der Entlehner sich bloß mit erborgtem Gelde beschäftigt, so würde er dabey

u) Paullsen S. 40.

dabey Unterhalt und Gewinn gefunden haben: seine jezige Erwerbung wird nicht geringer seyn, weil er sie sonst gegen die erstere zu vertauschen suchen würde. Auf Müßiggänger, die nicht erwerben wollen, und auf solche, die nicht erwerben können, und eben darum die Hülfe des Staats anzuprechen berechtigter sind, kann hier nicht gesehen werden; für diese werden auch die kleinsten Zinsen noch zu groß seyn. Was in Rücksicht eines Entlehners aus der nämlichen Classe nicht zu viel ist, daß wird es um so weniger für Entlehner aus einer höheren seyn. Die Frage ist also nur noch von solchen, die zu einer niedrigeren Classe gehören. Und selbst in Beziehung auf diese scheint im Allgemeinen eine Einschränkung der Darleiher nicht notwendig zu seyn. Es kommt zu bedenken, daß der entgehende Gewinn nur im Durchschnitte angenommen, daß haben nur gewöhnlicher Fleiß vorausgesetzt ist, daß es also einer grösseren Betriebsamkeit wahrscheinlich noch immer nicht unmöglich seyn wird, auch etwas höhere Zinsen leicht zu bestreiten, besonders da von jenem Gewinne ein Theil abgeschlagen worden, bey welchem ein Entlehner von eben derselben Classe nicht nur seinen Unterhalt sondern auch einen anständigen Gewinn gefunden hätte. Indessen wird sich der Regent nicht mit dieser allgemeinen Nachlassung befriedigen; er steht auf der Höhe, wo er die
Lage

Lage des Ganzen und der Theile übersehen, wo es seinem Blute nicht entgehen kann, was seine Bürger zu leisten im Stande sind. Sollten vielleicht seltene, besondere Umstände bey Entlehnern von minderer Erwerbungs-fähigkeit eine Beschränkung der Darleiher erfordern, so wird doch diese im Falle, daß beyde von eben derselben Classe sind, nie nothwendig seyn. Da wird immer auf den entgehenden Gewinn gesehen werden können; Gemeinnützigkeit wird dessen ungeachtet das Product des Staats bleiben, und der Darleiher ein glücklicher Zähler von dem grossen Nenner seyn, der zwischen Bedürfnis und Befriedigung feststeht v).

§. 23.

Was bisher vom Maßstabe der Zinsen gesagt worden, kann aber doch nicht bey allen Darlehen Statt finden. Es gibt Fälle, wo ein besonderer Bestandtheil derselben eintritt, wo sie also nothwendig höher seyn müssen. Vorzüglich ist dieses der Fall, wenn jemand zu einem Seehandel leihet, und sich zugleich verpflichtet, das Begläubigte nicht wieder zu fordern, wenn das Schiff verunglücken soll. Ein solcher Darleiher muß nothwendig mehr als ein anderer
ver-

v) Paullsen S. 21.

verlangen können, und zwar nachdem Grade
 mehr, als die übernommene Gefahr grösser ist.
 Soll ihm also die Gesetzgebung eine Richtschnur
 verschreiben, so wird sie diese Gefahr untersu-
 chen und berechnen müssen. Aber kann sie dies
 thun? — Die längere, oder kürzere Dauer der
 Reise, die Verschiedenheit der Gewässer, wel-
 che beschifft werden, die Beschaffenheit der
 Häfen, wo man einläuft, die Jahreszeit, die
 Sicherheit der Flaggen, die Bauart der Schiffe die
 Geschicklichkeit der Schiffer, ihre Redlichkeit, und
 hundert andere Umstände wechseln hier so sehr
 daß sich unmöglich im Allgemeinen etwas bestim-
 men läßt. Könnte man auch eine Mittellinie
 ziehen, so müßte doch dadurch die Absicht noth-
 wendig verfehlt werden. Auf einer Seite, näm-
 lich in allen Fällen von der Mittellinie herunter,
 würde das Gesetz überflüssig seyn; denn hier
 läßt sich ohnehin erwarten, daß die Vertragere-
 richtenden über den mittlern Betrag nicht hin-
 ausgehen, sondern nach dem Grade der Gefahr
 bald mehr, bald weniger sich demselben nähern
 werden, weil der Handelsmann, wenn man
 für die Übernahme der Gefahr zu viel verlans-
 gen sollte, vielmehr auf gewöhnliche Zinsen Geld su-
 chen, und sich selbst derselben unterziehen würde. Ist
 hingegen die Gefahr grösser als sie überhaupt ange-
 nommen worden, so wird man sie um den zu gerin-
 gen Betrag nicht auf sich nehmen; man wird gar
 nicht oder nur auf gewöhnlich Art leihen; die gesetz-
 liche Bestimmung wird also unnütz aber dabei im-
 mer

mer, der Ausbreitung der Handlung nachtheilig seyn. Aus diesem Grunde haben beynah alle handelnden Staaten nach dem Beispiele der alten Römer die Seezinsen ganz der Übereinkunft der Vertragerrichtenden überlassen x)

§. 24.

Auch bey Darlehen, die in Früchten bestehen, kann der angeführte Maßstab nicht angewendet werden. Hätten die Früchte immer eben denselben Werth, so würden die Zinsen davon den Geldzinsen allerdings gleich seyn können, weil Früchte gläubigen dann eben so viel wäre, als eine gleichgeltende Summe Geldes leihen. Allein die Unstätigkeit, das oft augenblickliche, tiefe Fallen des Preises, die Gefahr also weniger, als man sollte, zu empfangen, muß auch hier eine Ausnahme machen. Wenn es nur auf die Zinsen allein ankäme, so würde die Gesetzgebung vielleicht den gewöhnlich größten, und den gewöhnlich niedrigsten Preis der Früchte aufsuchen, und was dann zwischen diesen beyden für ein Unterschied wäre, eben derselbe würde auch zwischen den Zinsen, die sie hier erlauben würde, und den Geldzinsen seyn, damit der Darleiher denn die Früchte zur Zeit des geschlossenen Vertrags auch

x) HUG. GROTIUS. I. 3 Introd. ad jurispr. Batav. c. 11.

auch allenfalls den größten Werth hätten, und hernach auf den geringsten herabstiehn, sich immer so viel bedingen könnte, daß er keinen Schaden litte, zugleich aber der Habsucht eine Gränze gesetzt wäre, um denjenigen, der zu kaufen außer Stande ist, und borgen muß, nicht unterdrücken zu können. Allein die Hauptschwierigkeit in Ansehung der Sorte selbst, bey welcher der Gläubiger bey der Zurückzahlung noch immer verlieren könnte, würde auf solche Art nicht gehoben seyn; und es scheint daher, daß sich auch hier die Zinsen nicht bestimmen lassen. Ich übergehe Lehbrenten, Continen, Zeitrenten, und andere dergleichen Darlehen, auf welche sich leicht aus den angeführten Fällen wird schließen lassen.

§. 25.

Nach den entwickelten Grundsätzen glaube ich, daß Justinian's Interesse - Bestimmung y) auf die ich nun wieder zurückkomme, sich nicht ganz verwerfen läßt. Er nahm den entgehenden Gewinn zum Maßstabe, und bestimmte: für Kaufleute 8, für die Adelichen 4, und für alle übrigen 6 Procente. Den Kaufleuten setzte er auch die damalts üblichen Wechsler gleich, Leute, die in einer öffentlichen Innung standen, und sich hauptsächlich damit beschäftigten, daß sie Geld

auf

y) L. 26. §. 1. C. de usur.

an andere aufnahmen und wie der verliehen 2). Da für nothwendig hielt, so schien es auch billig, man ihnen für ihre Ausgaben; und wegen des todtlichen Geldes, das sie zum Ausrücken in Bereitschaft haben mußten, höhere Zinsen zugestatten.

a). Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß man bey dieser Bestimmung den wesentlichen Unterschied zwischen dinglichen und bloß persönlichen Anlehen vermisst. Von der allgemeinen Regel machte er eine Ausnahme bey den Seezinsen, die er aber dennoch nicht ganz frey gab, sondern gegen die alten Gesetze, welche hier vorzuziehen scheinen, auf 12 prCto begränzte. In der Folge erweiterte er zwar diesen Betrag b), welche

Ver-

2) CUJAC. ad L. 27. D. de pact. & l. 10. Observ. 14.

a) Vergl. Novel. 136. c. 4. Die Rede ist also so hier nicht vom Wechselcourse; dieser läßt ohne Zweifel keine gesetzliche Bestimmung zu. Sonnenf. 2. Th. S. 349. Das eigentliche Wechselgeschäft ist den Römern ganz unbekant gewesen, und erst im Mittelalter erfunden worden. S. Stiegels Einleitung zum Wechselrechte. Seite 2 und folg. und 17. 87.

b) Nov. 106.

Verordnung er jedoch wieder aufhob c). Eine gleiche Ausnahme war auch bei Fruchtdarlehen; allein auch hier waren die Zinsen, obschon sie vielleicht den Vertragerrichtenden überlassen seyn sollten, auf 12 pCto beschränket. Von Landleuten erlaubte er noch um ein halbes Procent mehr; hingegen sollte man sich von ihnen an Geldzinsen nicht über 4 pCto bedingen d). Das erste wahrscheinlich darum: damit der Landmann das, was er vorzüglich braucht, um so leichter bekommen, und um so weniger gezwungen seyn möchte, aus Mangel der Ausfaat sein Feld unbestellet zu lassen; Das zweyte: weil er gefunden haben wird, daß höhere Zinsen die Kräfte des verarmten, ausgefaugten Landvolks, das zwar Getreide bauen und geben konnte, aber Mangel an Geld hatte, übersteigen würden. War dieses, so scheint es aber auch, daß der darleihende Landmann sich nicht mehr, als 4 pCto hätte sollen bedingen können. Damit die angeführte Bestimmung auch mittelbar nicht überbortheit würde, verbot er: unter was immer für einem Vorwande vom Hauptstamme etwas zurück zu behalten, oder zurück zu behalten, oder abzugiehen; wodurch also nicht nur das Mehrver-

hin.

c) Nov. 110.

d) Nov. 32 c. 1.

schreiben für ungültig erklärt wurde, und das Aufbringgeld weggiel, sondern auch Zinsen vorhinein zu nehmen unterfragt wurde. Dieses letztere war nach den vorigen Gesetzen erlaubt gewesen e), und viele sagen auch, daß es nicht unbillig sey, gleich wie es nicht unbillig ist, wenn sich der Vermieher vorhinein zahlen läßt f); allein zwischen Zinsen und Mietgeld ist doch immer ein Unterschied: der Miether kann wegen des vorhinein zu zahlenden Mietgeldes um so viel weniger geben, als er sonst gegeben hätte, in welchem Falle er also keinen Schaden leidet; aber es ist offenbare Verletzung des Entlehners, wenn er um ein Jahr früher eben so viel zahlen muß, als er nach Verlaufe desselben hätte entrichten dürfen.

§. 26.

Um die gesetzmäßigen Zinsen fordern zu können, war es nicht schon genug, jemanden geliehen zu haben. Der natürliche Grundsatz, daß aus dem bloßen Darlehen noch keine Verbindlichkeit fließe für den überlassenen Gebrauch etwas zu entrichten, hatte von jeher auch bey den Römern gegolten. Wer Zinsen fordern wollte, muß

e) L. 57. D. de pact. L. 2. §. 6. D. de dol. mal. & met. except.

f) Leyser med. ad pand spec. 243. §. 9.

musste einen besonderen Rechtsgrund dazu haben; und die Regel war: daß sie durch einen Vertrag versprochen seyn mußten. Hatte jemand auch durch mehrere Jahre Zinsen gezahlet, so entstand doch bloß daraus noch keine Verbindlichkeit für die Zukunft g). Aber auch nicht jeder Vertrag war hinlänglich, sondern nur ein mit feyerlichen Worten eingegangener Vertrag, eine Stipulation h). Ein bloßer Vertrag wirkte nur so viel, daß der Schuldner die bereits gezahlten Zinsen nicht mehr zurück fordern i), und der Gläubiger, wenn er ein Pfand in Händen hatte, dasselbe so lange behalten konnte, bis er befriediget wurde k). Von dieser Regel waren nur einige besondere Fälle ausgenommen, in welchen die Zinsen auch aus einem bloßen Vertrage eingeklagt werden konnten l). Wenn nichts

g) L. 7 C. de usur. L. 28 C. de pact.

h) L. 24 D. de præsc. verb.

i) L. 3 C. de usur.

k) L. 4 L. 22 C. de usur.

l) L. 30 D. de usur. L. 20 C. eod. L. 5 §.

1 L. 7 D. de nant. foen. L. ult. §. 2 C. de

jur. dot. Novell. 136 c. 4.

nichts versprochen war, konnte der Gläubiger selbst im Falle der Saumseligkeit des Schuldners keinen Anspruch auf Zinsen machen; und dieß ohne Unterschied, ob die Saumseligkeit nur eine außergerichtliche, oder eine gerichtliche war m); ausgenommen der Schuldner hatte nach ergangenen Spruche des Richters auch die gesetzliche Zahlungsfrist verstreichen lassen. Diese Frist war nach dem theodosianischen Codex eine Zeit von 3 Monaten, nach deren Verlaufe der saumselige Schuldner zu doppelten geschmäffigen Zinsen, also zu 24 pr. Cto. verbunden war n). Justinian setzte diese Strafe auf 6 pr. Cto. herab o); erhöhte sie aber hernach wieder auf 12 pr. Cto. und dehnte zugleich den geschmäffigen Zahlungsfrist auf 4 Monate aus p). Ich berühre diese Verordnungen, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, und halte eine nähere Beleuchtung derselben für überflüssig, da wir keine Scipulationen kennen
und

m) L. 1 C. de cond. indcb, arg. L. 3 C. de usur.

n) L. un. C. Th. de usur. rei jud.

o) L. 26 C. de usur.

p) L. 2 C. de usur. rei. jud.

und bey uns die Saumseligkeit des Schuldners, sie mag eine gerichtliche oder außergerichtliche seyn, gleich einem ausdrücklichen Vertrage zu Zinsen verpflichtet q); so wie auch in Deutschland überhaupt jene feyerlichen Verräge nie angenommen waren, und die Zahlungsverzögerung durch ausdrückliche Reichsgesetze als ein Rechtsgrund Zinsen zu fordern erklärt ist r.)

§. 27.

Wer sich auf gehörige Art Zinsen versprechen ließ, hatte zwar ein gegründetes Recht darauf, er war aber darum noch nicht gegen allen Nachtheil gesichert. Es konnte noch immer geschehen, daß die versprochenen Zinsen zur bestimmten Zeit nicht entrichtet wurden. Freylich konnte er dann die rückständige Summe einklagen, aber bis dahin hatte er sie doch umsonst entbehren müssen, da ihm die Saumseligkeit des Schuldners auch hier kein besonderes Recht

q) Verordn. von 17. Juny 1788.

r) R. J. de a. 1600 §. 152 & a. 1654 §. 174.

Vergl. BOEHM. exerc. ad pand. 63 §. 39.

Recht gab. Um sich gegen die'n Nachtheil zu sichern, pflegten die Gläubiger nicht selten auf den Fall, wenn die bedungenen Zinsen rückständig bleiben sollten, sich auch davon Zinsen zu bedingen; und dieses ist der sogenannte Anatecismus, der nach dem ältesten Rechte frey erlaubt war s). Allein in der Folge untersagte ihn der Senat t), und eben dieses ist hernach unter der Regierung der Kaiser durch mehrere Verordnungen wiederholt worden u). Dieses Verbot erklärten die Gläubiger nur von einem vorausgehenden Vertrage, und schlugen um die verfallenen Zinsen zum Capitale, gleichsam, als hätten die Schuldner gezahlet, sie aber neuerdings geliehen. Justinian verwarf diese Auslegung v), und um allen, auch den mindesten Schein des Anatecismus zu verbannen verordnete er: daß selbst demjenigen, der Zinsen und Capital zugleich einklagt, im Falle, daß

s) Cit. ad Att. 5 21.

t) cit epist.

u) L. 26 D. de con indeb L. 29 D. de usur
L. 27 D. de re jud, L. 20 C. ex quib,
caus infam.

v) L. 28 C. de usur,

daß der verurtheilte Schuldner die vorgeschriebene Zahlungsfrist verstreichen läßt, der gerichtlich en Meinerung ungeachtet, die gesetzmäßigen Zinsen nur allein vom Capitale, und nicht auch von den zugesprochenen Zinsen laufen sollen x). Anders verhielt sich dieses nach den vorigen Gesetzen, die es nicht für billig hielten, daß ein Schuldner der ihre Wohlthat mißbraucht, die rückständigen Zinsen umsonst besitzen soll; nur verordneten sie für den Fall, wenn Zinsen und Capital gleich wären, daß dann die doppelten gesetzlichen Zinsen nur bey diesem, bey jenen aber bloß einfache Statt haben sollten y). Justinians Gesetz hält alle Gläubiger gleich, weil es allen 12 prCto vom Hauptstamme, und keinem etwas in Ansehung der Zinsen zuspricht. Derjenige aber, der ohnehin 12 prCto fordern kann, verliert offenbar dabey und auch derjenige verliert, dem 8 prCto erlaubt sind, sobald die rückständigen Zinsen ein Drittel des Capitals übersteigen. Dieß scheint unbillig; es könnte die Strafe für den Schuldner überhaupt bestimmt seyn, und dabey jedem Gläubiger für Zinsen und Capital sein Interesse zuerkannt werden. Auch der Anatocismus, der sich auf einen Vertrag

x) L. 3 C. de usur. rei. jud.

y) L. un. C. Th. de usur. rei. jud.

trag gründet, scheint überhaupt nichts verwerfliches zu enthalten. Es ist keine Ursache, warum ich mir zur von einer Summe, und nicht von der andern Zinsen bedingen soll, da mir bey einer so, wie bey der andern ein Gewinn entgehen kann. In dessen würde vielleicht der Vorwurf, welchen man den älteren Gesetzen machen wollte, dennoch ungerecht seyn. Die damahls üblichen 12 pro Cento waren so drückend, daß man sie meistens nur sehr hart bestreiten konnte; und da lag es dem Saate allerdings daran, daß der Gläubiger vielmehr seine Zinsen forderte als die Verbindlichkeit des Schuldners noch mehr vergrößerte. Der einfältige oder unbedachtsame, der nur auf das Gegenwärtige sieht, würde die verführerische Gelegenheit, noch länger nicht zahlen zu dürfen, mit beyden Armen ergriffen haben, aber dabey nur um so sicherer zu Grundegegangen seyn, da vielleicht seine Kräfte der neuen Last nicht mehr gewachsen waren. Den Anatoeismus verbiethen wir also eine Wohlthat für solche Schuldner, in Ansehung der Gläubiger aber keine Unbilligkeit, wenn ihnen auch vielleicht die bedungenen Zinsen nicht pünktlich gezahlt wurden. Denn sie hatten ohnehin die hohen 12 pro Cento und nur solche Gläubiger muß man hier im Gesichte haben, indem jene, die auf niedrigere Zinsen liehen, sich auf den Fall der Zahlungsverzögerung so hohe bedingen konnten z). Damahls hätten

al

z) L. 1 §. 3 D. de pign. & hyp. L. 9 L. 11 L. 12, D. de usur.

allerdings nach Justinians Verordnung auch die nachfolgenden Verträge, wodurch schon verfallene Zinsen zum Capitale geschlagen wurden, untersagt seyn können. Zwar sagten die Gläubiger nicht ganz ohne Grund, daß sie eine ganz neue Summe auf neue Zinsen hätten leihen können, und daß es das nämliche sey, wenn sie den Schuldnern die rückständigen Zinsen ließen, indem eine erdichtete Übergabe vor sich gehe. Allein es wäre hier nur darauf angekommen, so machen eine verführerische Gelegenheit zubenehmen, der vielleicht nur sah, wie hart es ihm jetzt falle zu zahlen, nicht bedachte, wie weit schwerer es ihm in Zukunft seyn werde. Auch ein Grundherr könnte sonst seinen Grundholden leihen, und dennoch sollen keine Rückstände bey den Abgaben seyn a), auch dann nicht, wenn sie der Rückständener nicht verzinsen darf; wie sollte es zu tadeln seyn, wenn man behäberrspannten Zinsen Rückstände, die wieder verzinset werden müssen, zu verhüten sucht? Allein wenn die Interessebestimmung ihrem Endzwecke zusagt, wenn sie dem Gläubiger nichts als den entgehenden Gewinn gibt, dem Schuldner nichts über seine Kräfte auflegt, dann scheint kein Grund vorhanden zu seyn, den Anarocismus zu verbieten., Der Schuldner ist zur Abtragung der Zinsen verpflichtet; hätte er sie abgetragen so hätte der Gläubiger solche als Hauptstamm beylegen können. Es ist nicht bil-

lig

a) Sonnenf. 2 Th. S. 39.

lig daß die Zahlungsvverzögerung des Schuld-
 ners dem Gläubiger zu Schaden ger. ich // b)
 Ich finde die Ursachen nicht überzeugend, wodurch
 man das Verboth des Anatoicismus im Allge-
 meinen zu rechtfertigen sucht: // es sey nicht
 nöthig, Zinsen von Zinsen zu erlauben,
 indem der Gläubiger die verfallenen einfordern,
 und dadurch sich vor Schaden verwahren könne;
 wenn er aus Freundschaft dem Schuldner zu-
 wartet, so könne er ihm dieses nicht anrechnen;
 und es liege dem Staate daran, daß nicht un-
 ter dem Scheine derselben ein unvorsichtiger oder
 einfähriger Schuldner unterdrückt werde. // c) Wenn
 gleich der Gläubiger die bedungenen Zinsen ein-
 klagen kann, so ist es doch unbillig, daß er sie
 bis zum Eintritte der gerichtlichen Mora um-
 sonst entbehren soll: es ist keine Ursache, warum
 ihm seine Dienstleistung schaden, warum er das,
 was ihm selbst entgeht, von demjenigen der es
 geben kann, nicht verlangen soll; und der letzte
 Grund beweiset nur die Nothwendigkeit einer
 Gränze bey Zinsen überhaupt, nicht die Verwerf-
 lichkeit des Anatoicismus. Diese Gränze aber
 war ohnehin in den Gesetzen bestimmter.

S.

b) Uiber Wuch. und Wuchergef. S. 45.

c) NOODT I, 2, 8, 11 de scen, & usur.

Von allen Zinsen nämlich galt noch über-
haupt die Regel, daß sie den Hauptstamm nie übers-
steigen konnten. Ist die Summe nicht vielleicht
ohne alle Schuld des Gläubigers höher ange-
wachsen, so ist nichts, was man dieser Verordnung
vermerken könnte. Es liegt dem Staate daran,
daß auch der saumelige Schuldner nicht zu Grunde
gerichtet werde, und dies würde er nicht sel-
ten, wenn die Zinsen beständig fortliefen,
weil er vielleicht hernach außer Stande seyn
wird, den ganzen Rückstand zu entrichten.
Die Gesetze wollten daher, daß es dem Gläu-
biger nicht frey stehen sollte, seine Zinsen, so
hoch er wollte, aufzuhäufen, sondern, wenn
er solche noch nicht fordert, da sie dem Haupt-
stamme gleich sind, daß dann ihr Lauf stillstehen
soll. Dieses war schon bei den Aegyptiern in
den ältesten Zeiten üblich gewesen d). Bei den
Römern findet man ebenfalls schon in den Zei-
ten der freyen Republik Spuren davon e);
aber allgemein scheinen dieses erst hernach die
Kaiser festgesetzt zu haben f). Indessen ge-
stärkteren die Gesetze auf der andern Seite selbst
wie

d) SIRMOND. ad Sidon. Appol. 1. 4. epist. 24.

Cujac. 1. 5. observ. c. 38.

e) PLUTARCH. vit. Lucull.

f) L. 26 D. de cond. indeb. L. 9 pr. de usur.

L. 4 § 1 de naut. foen. L. 10 C. de usur.



wieder, daß man diese Verordnung, wie man wollte, vereiteln konnte, indem nicht nur auch hier willkürliche, und nothwendige Neuerrungen ihre Kraft hatten g), sondern auch die gegebenen Pfänder ohne Unterschied so lange zurück behalten werden konnten, bis der ganze Rückstand gerilget war. Justinian änderte dieses h); und verordnete zugleich, daß auch die theilweise gezahlten Zinsen die Hauptschuld nie übersteigen sollten i), damit nicht, wie man sagt k), ein saumseliger Schuldner besser, als ein ämsiger daran wäre. Dieses Gesetz scheint offenbar hart zu seyn l). Es kommt hier nicht auf die Summe der Zinsen überhaupt, es kommt darauf an, ob sie die Kräfte des Schuldners nicht überreiche. Außer diesem Falle verlangt der Gläubiger mit Recht den ihm entgehenden Gewinn; und dieser Fall ist bey den nach und nach gezahlten Zinsen gewiß nicht vorhanden, wenn sie auch den Hauptstamm noch so oft in sich enthalten. Justinian selbst macht in der Folge eine Ausnahme bey Jahresrenten der Städte, von welchen er doch sagt, daß es eines sey, ob man sie Jahresrenten, oder Zinsen nennen wolle m).

g) Vergl. § 27

h) L. 27. §. 1 C. de usur.

i) Novell. 121. 138

k) NOODT I, 3 c. 17. de foen. et usur.

l) SURDUS 3 consil. 302.

m) Novell. 160

S. 29.

Diese sind die vorzüglichsten Gesetze, welche bis zum Schlusse der justinianeischen Regierung über Darlehen und Zinsen vorkommen. Ich bleibe bey der berühmten Periode stehen, mit welcher sich das Merkwürdige der römischen Gesetzgebung endiget, und betrachte nur noch, auf welche Art man diese Gesetze aufrecht zu erhalten bemühet war. Was so viele, was alle Staaten für gut fanden, daß war auch bey den Römern, nämlich: daß sie Strafgesetze gegen den Wucher hatten. Ich sehe auch nicht, wie man sie allgemein verwerfen, allgemein den Satz aufstellen kann: daß sie sich zu Hilfsmitteln so, wie der Schaden zum Nutzen verhalten n). Was man bey anderen Verbrechen kann, warum sollte man das gerade bei dem Verbrechen des Wuchers nicht können? Der Grund wenigstens, daß durch Strafen die Gefahr, dadurch die Erpressung, und so das Uebel nur noch mehr vergrößert wird, beweiset die Ausnahme nicht, weil hier das, was eben in der Frage ist, schon vorausgesetzt wird, daß man nämlich durch keine Furcht irgend einer Strafe den Gläubiger bewegen könne, sich mit den gesetzmässigen Zinsen zu begnügen. Es wäre gewiß nicht richtig geschlossen: man darf den Räuber gar nicht strafen, damit er sich nicht schadlos zu halten suche und noch mehr raube? wie soll man ohne Unterschied sagen können: man

F

man

n) Paulsen S. 29.

man darf den Wucherer nicht strafen, damit er sich nicht schadlos zu halten suche und noch mehr wüthere? Die Strafe, der ihn die Römer unterwarfen, war Ehrlosigkeit, bürgerliche Schande o), eine Strafe, der man auch in unseren Zeiten ihre Wirksamkeit nicht abspricht, p) eine um so nachdrücklichere Strafe, da sie mit empfindlichen Folgen verknüpft war: mit der Unfähigkeit andere vor Gericht zu vertreten q), ein zu Recht bestehendes Zeugniß abzulegen r), in gewissen Fällen eine Erbschaft zu erhalten s), mit der Unfähigkeit zu allen Würden und Aemtern t). Und wenn gleich nicht jeder in dem Falle war, daß ihm diese Folgen wichtig seyn konnten, so mußte doch eine solche Verpönung, die auf den öffentlichen Leumund einfloß, wenigstens auf diejenigen wirken, die der Achtung der Welt und ihrer Mitbürger noch einigen Werth bezeugten und zum mindesten vor einer verächtlichen Auszeichnung Scheu trugen. Aber es sind gleichwohl viele, deren Stirne gegen alle Schande gestählt ist, die sich für die allgemeine Ver-

o) / ARMENOP. l. 3. tit. 7, l. 6. tit. 15.

August hatte auch jene als ehrlos erklärt, die auf geringere Zinsen Geld aufnahmen und auf höhere wieder ausliehen. SUTTON. vit. Octav. c. 39.

p) Ueber Wuch. und Wucherges. S. 50 und folg.

q) L. 1 § 5 D. de postul.

r) L. 3 § 5 D. de test.

s) L. 27. C. de inoff. testam. arg. L. 11 eod. tit.

t) L. 2. L. 8. Cod. de dignit. L. 8., C. de decur

Verachtung durch angehäuften Reichthum entschädiget halten, und diese machten der Gesetzgebung ein zweytes Gegenmittel nothwendig. Sie fand dasselbe in der Natur der Übertretung, zu welcher Durst nach übermäßigen Gewinne der Beweggrund ist, und setzte diesem die Furcht vor Verlust entgegen. Die Regierungen beynahe aller Zeiten, aller Staaten ließen diesen Verlust in einer Fiscalstrafe bestehen, und haben nicht selten um dem Wucher noch mehr Einhalt zu thun, dieselbe auch auf den Schuldner erweitert. Eine solche Strafe, wenn sie jeden Schuldner ohne Unterschied trifft, widerspricht sich selbst; — gleich als wäre es nöthig jemanden erst durch Strafe abzuhalten, daß er sich dem Wucher nicht preis gebe, wo er vermeiden kann, als ich als wolt man durch eine Strafe verhindern, daß Niemand sich ermorden lasse! u) Wenn die Strafe nur gegen den muthwilligen Schuldenmacher verhängt wird, nicht gegen jene, die wahrhaft nothgedrungen waren, v), wird man sie zwar nicht ungerecht nennen können; allein in beyden Fällen wird doch die Gesetzgebung ihres Zweckes verfehlen; offenbar im ersten: weil Gläubiger und Schuldner sich ver einigen werden, den begangenen Wucher geheim zu halten; aber eben dieses wird auch im zweyten geschehen, wo dem Schuldner nur das, was er empfangen hat, abgefordert wird. Da er den wucherlichen Vertrag einging, zeigte er nicht, daß

u) Ueber Wuch. und Wucherget. S. 48.

v) Patent vom 26. April 1751.

daß er sich lieber den drückenden Bedrängnissen unterwerfen, als das Geld entbehren wolle? — Also wird das Gesetz, welches, wie *Monte Squieu* sagt, sowohl *de jure* (x), *de re* (y) Hilfe verspricht, als derjenigen, *de re* schuldig erklärt, wider sich hat, nicht beobachtet werden. Rom hat nie Fiscalstrafen gehabt. Weit besser wird die Gesetzgebung ihre Absicht erreichen, wenn dem Wucherer, wie schon *Plato* in seiner *Republik* will (y), *Rechtsbehind* und *Entreibung* verweigert wird. Dadurch wird die *Mistrauen* zwischen *Glaubiger* und *Schuldner* erregen; es wird also weit seltener gewuchert werden; und wenn es geschieht, so wird der letztere, da es um seinen eigenen Nutzen zu thun ist, auf alle mögliche Art den *Betrug* aufzudecken suchen, den er bey *Fiscalstrafen* nur *verheimlicht* hätte. *Indessen* war auch dieses bey den *Römern* nie *allgemein* eingeführt. Es ist *unrichtig*, was einige sagen (z), daß dieses das *gabinische* Gesetz *verordnet* habe. Nur *wer* einem *Landmanne* auf eine *wucherliche* Art *lieh*, *verlor* *Zinsen* und *Capital*, was aber ebenfalls nach dem *alten* Rechte nicht war, sondern erst von *Justinian* *festgesetzt* wurde (a).

Auf

x) l. 22. c. 22.

y) lib. 1. de leg.

z) BRISSON, l. 3 select. antiq. c. 1. LEO-TARD. de usur. quæst. 10 Vergl. NOODT l. 2 c. 4 de focu & usur.

a) Novell. 32.

Außer diesem Falle hatte der Gläubiger nur in so fern, als die bedungenen Zinsen wucherlich waren, keine Klage, und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldner seiner Einwendung entsagt hätte b); aber das übrige war er nichts desto weniger zu fordern berechtigt c). War der wucherliche Betrag schon entrichtet, so mußte er in die Hauptschuld eingerechnet, d) und wenn auch diese schon gestigt war, so konnte er zurückgeklagt werden e). Hingegen konnte man nach dem alten Rechte den Gläubiger zur Strafe auf das Vierfache von dem, was er über die gesetzmässigen Zinsen empfangen hatte, belangen. Dieses war schon in den berühmten zwölf Tafeln festgesetzt f), und ist hernach durch die Kaiser Valentinian, Theodosius, und Arcadius wieder

et

b) L. 27 § 3 D. de pact. L. 5. C. de leg.

c) L. 20 L. 29 C. de usur. L. 8 C. si cert. pet.

d) L. 26 C. de usur.

e) L. 18. C. de usur.

f) *Unciasio scenore neiquis plus exsercerod*,
Seiquis aliuta faxfit, quadruplione pœnam lui
 tod. FULV. URSIN. in not. ad Anton. August.
 de leg. & sc. Vid. etiam Alcon Pedian. in
 divin. p. 27. & CATO de re rust. in it.

ernuert worden. Justinian ließ dieses Gesetz aus seinem Coder hinweg, und hob es dadurch stillschweigend auf, indem er, (vielleicht nicht ganz richtig g), die bürgerliche Schande allein für hinreichend hielt. Ubrigens scheint diese Strafe nicht unzweckmässig gewesen zu seyn, zweckmässiger, als eine unbedingte Verweigerung aller Rechts-hülfe. Es ist vielleicht nicht einmahl billig alle Wucherer gleich mit dem Verluste des Ganzen zu strafen, so wenig als es billig wäre, in Bestrafung der Räuber keinen Unterschied zu machen; indessen, immer ist gewiß, daß der Wucherer, wenn die Furcht zu verlieren allzeit gleich ist, keine Ursache hat, mehr oder minder zu wuchern, sondern immer, so viel er nur kann, erpressen wird h). Die angeführte Strafe aber steigt nach dem Grad des Wuchers, fällt schwerer auf den grössten Bedrücker, und scheint dabei nicht nur billig, sondern auch für die Absicht geschickt zu seyn, daß wenigstens, da sich nicht alle Bedrückungen abwenden lassen, nicht lauter ungeheuerer ausgeübet werden. Die Nachteile der Fiscalstrafen sind hier so gut, wie bey Verweigerung des Rechtsbeystandes vermieden.

§. 30.

g) Quid enim salvis infamia nummis;

JUVEN, Sat. 1. v. 48

h) Vergl. Sonnenf. I. Th. S. 361.

Ubrigens baute man nicht auf diese Strafen allein, sondern suchte auch auf anderen Wegen dem Wucher Einhalt zu thun. Da dieser hauptsächlich den Leichtsinn nützt, hauptsächlich bey Verschwendern seine Nahrung findet, so erklärte man diese gerichtlich als solche, und benahm ihnen das Recht, eine gültige Verbindlichkeit in Ansehung ihrer Güter einzugehen, rettete dadurch, (was ich im Vorbengehen ammerke) den nothwendigen Erben ihre Rechte, die ihnen die Natur gibt, und (was hieher gehört) schnitt dem Wucherer den Hauptweg zu seinen Plünderungen ab. Unerfahrene Schwächlinge, Minderjährige konnten sich ohnehin nicht gültig verbinden; solche, die noch unter der väterlichen Gewalt standen, und kein eigenes Vermögen besaßen, und sich nur zu oft dem Wucher in die Arme geworfen hätten, waren ebenfalls unfähig ein verbindliches Gelddarlehen zu nehmen. Und wenn auch jemand nicht mehr in der väterlichen Gewalt, aber sehr verschuldet war, so konnten ihn doch die Aeltern enterben, dafür seinen Kindern ihr Vermögen zuwenden, und so dem Wucherer, der ihm vielleicht geliehen hatte, seine Hoffnung vereiteln i). Ich erwähne nichts von den unzähligen Aufwandsgesetzen, wodurch man der
 Wer

i) L. 18 D. de lib. & posthum

Verschwendung Einhalt zu thun suchte, nichts von der aufmerksamen Sorge für den Feldbau k). Ich übergehe die Strafen gegen muthwillige Schuldner, wodurch man den Gläubigern Sicherheit zu verschaffen suchte, damit sie um so weniger Ursache haben sollten die Gesetze zu bereuteten. Selbst Leihanstalten waren nicht unbekannt; man liest nicht nur, daß gute Fürsten ihr Patrimonialvermögen auf geringe Zinsen ausliehen, um Creditswürdige zu unterstützen l), sondern selbst von dem unwürdigen Tiberius berichtet Tacitus m): er habe den bedrängten Schuldnern hundert tausend Sesterzien zahlen lassen, die sie 3 Jahre ohne Zinsen brauchen könnten.

k) Plutarch. in Numa. Gell. N. A. l. 4. c. 12.

l) CAPITOL. vit. Anton. c. 2; LAMPRID: vit. Alex. sev. c. 21.

m) Annal. l. 6 c. 17.

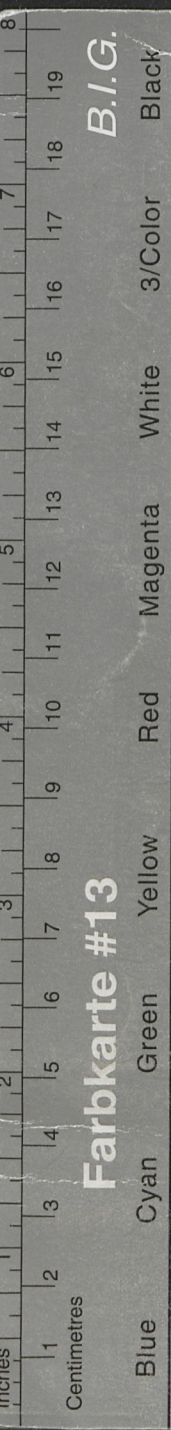
Ke 4971

S

M

6
u
to
h
ni
ju
ht
re
ns
u
is
de
en
en
12.
vity
1084





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

u b e r
die
Buchergesetze der Römer
von
Johann Kofler.

Herausgegeben bey Gelegenheit seiner öffentlichen, zu Erlangung der Doctorwürde gehaltenen Vertheidigung.



W i e n , 1 7 8 9 .